Ansprüche

Bavar. 4317 u

Ueber die

Ansprüche der Krone Bayern

an

Landestheile

des Großherzogthums Baden.

Zweite Auflage.

241 a

Ueber die Ansprüche der Krone Bayern an Landestheile des Großherzogthums Baden.

Eine staatsrechtliche Erörterung.

Mit fünf Beilagen.

Zweite Auflage.

Mannheim,
in der Schwan und Götzischen Hofbuchhandlung.
1827.

G. n 3588

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Die Ansprüche der Krone Bayern an Bestandtheile des Großherzogthums Baden, die Sicherheit, womit ihr günstiger Erfolg und der Augenblick vorhergesagt wird, in welchem sie in Wirklichkeit treten; die Geschäftigkeit, mit welcher das Gerücht über eine bevorstehende Besitzergreifung verbreitet, unterhalten, und dadurch der gegenwärtige Besitzstand unsicher zu machen gesucht wird, alles dieses hat den Verfasser der nachfolgenden Abhandlung veranlaßt, diese Ansprüche einer näheren Untersuchung und Erörterung zu unterwerfen.

Indem er sich erlaubt, das Resultat seiner Prüfung, zugleich mit den, in dem Großherzogthum weder allgemein, noch vollständig bekannten Thatsachen, die der ersteren zum Grund liegen, zur Kenntniß zunächst seiner

Landsleute zu bringen, hofft er, zur Beruhigung aufgeregter oder besorgter Gemüther wesentlich beizutragen, und er würde sich glücklich schätzen, wenn er diesen Zweck zu erreichen im Stande wäre.

Der Verfasser hat sich übrigens der allgemeinen Betrachtungen so viel möglich, und aller politischen gänzlich enthalten; er hat meist nur die zur Sache zunächst gehörigen Thatsachen sprechen lassen, und die unmittelbaren Folgerungen daraus gezogen. Eine Beleuchtung dieses Gegenstandes in politischer, commercieller, und, von einer kunstverständigen Hand, in militärischer Hinsicht, alles dieses hauptsächlich in Bezug auf das nördliche und auf das südliche Deutschland, bleibt der nächsten Zukunft vorbehalten.

Bayern hat, wie allgemein bekannt ist, die Behauptung aufgestellt, daß es für die nach dem beendigten Krieg der verbündeten Mächte gegen Frankreich, und in Kraft der darauf gefolgten Verträge und Friedensschlüsse, abgetretenen Provinzen keine vollständige Entschädigung erhalten habe. Es hat sich deswegen zu weitern Ansprüchen berechtigt geglaubt.

Diese Anforderungen sind der Gegenstand vielfacher Unterhandlungen gewesen, und ob sie gleich durch eine völkerrechtliche Acte endlich beseitiget worden sind, so werden sie doch unter veränderter Gestalt von neuem in Anregung gebracht.

Aber noch mehr: In diesem Königlichen Hause scheint zugleich der Gedanke seinen festen Wohnsitz aufgeschlagen zu haben, daß das Großherzogthum Baden, welches Bayern nie beleidiget hat, ihm nie und nirgends in den Weg getreten, das durch die heiligsten Bande des Bluts und der Verwandtschaft seit Jahren mit ihm verbunden war, und noch ist, zum unschuldigen Opfer für diesen angeblichen Verlust bestimmt sey.

Von diesem Wahn ergriffen, sind alle Bestrebungen Bayerns gegen Baden, und gegen dieses allein gerichtet, unbekümmert um dessen innere Ruhe.

Denn so wie die verschiedenen Versuche kund werden, erregt die Kunde davon Zwiespalt in den Gesinnungen, Besorgnisse in redlichen, Hoffnung in unzufriedenen Gemüthern; sie erschüttert das Vertrauen und die Treue, diese ewigen Grundlagen des Staatenvereins und des Völkerglücks.

Die unverholenen Gesinnungen und die Handlungsweise Bayerns endlich erwecken die, im Deutschen Bunde kaum gedenkbare Besorgniß, daß, wenn alle seine Versuche im Wege der Unterhandlungen, wie anders nicht zu erwarten, fehlschlagen, es zu einem gewagten Unternehmen aufgelegt sey, das die Sicherheit und den Frieden des Großherzogthums, Deutschlands, vielleicht Europa's zerstören würde. Alles dieses sind Thatsachen, sie sind offenkundig; tausend und aber tausend Zeugen können sie bestätigen. Denn zwölf Jahre bereits dauert dieser unselige Zustand!

Um dieses näher darzuthun, wollen wir in gedrängter Kürze erzählen, was sich früher, vor den neuesten Anforderungen Bayerns, zugetragen hat, wie es der Zusammenhang und die Vollständigkeit erfordern.

Als der verewigte Großherzog von Baden unter dem 20. November 1813 dem Bunde der vier großen Europäischen Mächte gegen Frankreich beitrat, machte er sich in einem geheimen Artikel des Beitrittsvertrags gegen solche verbindlich:

»sich alle diejenigen Einrichtungen und Territorialabtretungen gefallen zu lassen, welche die neue Ordnung der Dinge in Deutschland zur Erhaltung der Kraft uud Unabhängigkeit dieses Landes erfordern werde.«

Dagegen erhielt der Großherzog von den Mächten die Zusicherung:

»daß er für Territorialabtretungen, wenn solche nöthig würden, in so weit Entschädigung erhalten solle, als diese mit der Masse der zur Zeit des Friedensschlusses verwendbaren Gegenstände und mit dem oben erwähnten Zweck vereinbar seyn werde, und so daß die Entschädigung dem jetzigen Umfang des Großherzogthums möglichst nahe komme« *).

Nach anderweiten vor, während und nach dem Wiener Congreß, von den Jahren 1813 — 1816 errichteten Stipulationen und eingegangenen protokollarischen Verabredungen, die aber, weil sie nie zum Vollzug gekommen, und später förmlich zurückgenommen worden sind, hier nicht ausführlicher erwähnt zu werden brauchen, sollte Baden bald diesen, bald jenen Landestheil, theils gleich, theils nach dem Abgang des Mannsstammes in der regierenden Linie zu Gunsten Bayerns abtreten.

Diese Vorgänge, welche nicht nur die Integrität des Groß-

---

*) In dem mit Preußen, und so auf gleiche Weise mit den übrigen Mächten abgeschlossenen Vertrag, lauten die Worte in der Ursprache wie folgt:

Articles séparés et secrets.

Art. 1. S. A. R. le Grand-Duc de Bade se prêtera à toutes les *cessions* qu'exigeront les arrangement futurs en Allemagne, calculés pour le maintien de la force et de l'indépendance de ce pays.

Art. 2. S. M. le Roi de Prusse s'engage par contre à s'employer à procurer à S. A. R. en retour de ces cessions, *si elles devenoient nécessaires*, une indemnité compatible avec la masse des objets, qui seront disponibles à l'époque de la pacification et avec le but énoncé ci-dessus; et la plus rapprochée des dimensions actuelles des états de S. A. R.

herzogthums, sondern auch die Erbrechte der jüngern Linie des Großherzoglichen Hauses bedrohten, hat Baden zur Zeit ihres Entstehens nicht gekannt; es ist nie um seine Einwilligung angegangen worden; es hat nie in solche eingewilliget, im Gegentheil, als sie später zu seiner Kenntniß gelangten, denselben den entschiedensten Widerspruch entgegengesetzt, weil der Fall, in welchem der oben angeführte geheime Artikel Anwendung finden könnte, nicht vorhanden sey, weil es ferner eine Verbindlichkeit zur Entschädigung Bayerns weder eingegangen habe, noch eine solche anerkennen könne, für einen angeblichen Verlust, durch welchen wenigstens Baden nichts gewonnen hat, und der das letztere überall nichts angieng.

Diese Anforderungen und Widersprüche, und andere wichtigere, noch unerledigte Gegenstände hatten den von den Bevollmächtigten der Hohen Mächte unter dem 20. Juli 1819 in Frankfurt zu Stande gebrachten, später von den Kaisern von Oesterreich und Rußland, den Königen von Großbrittanien und Preußen feierlich ratificirten Territorialreceß zu Folge, dem auch der König von Frankreich mittelst einer besondern Accessionsurkunde vom 20. Oktober 1820 beigetreten ist.

Aus diesen und dessen Anlagen heben wir Folgendes heraus:

1. Obwohl das Daseyn der Bedingungen, unter welchen Baden in dem Frankfurter Beitrittsvertrag sich zu Territorialabtretungen bereit erklärt hatte, nicht dargethan war, so hat es sich doch zu einem Opfer verstanden, und in einem unter dem 10. Juli 1819 mit den verbündeten Mächten abgeschlossenen Vertrag den auf der nördlichen Seite der von Lengfurth nach Würzburg führenden Straße gelegenen Theil des Amts Wertheim an die vermittelnden Mächte zu ihrer Disposition abgetreten. Dagegen hat es

2. von diesen letzteren die Befreiung von allen weiteren Ansprüchen erhalten. Es sagt nämlich der Art. 6 des Territorial-Recesses: *)

---

*) In der Ursprache heißt es wörtlich:

Art. 9.

Les articles additionels du traité de Francfort du 20. novembre 1813. renfermant une clause onéreuse à la charge du Grand-Duché de Bade, sont révoqués. S. A. R. le Grand Duc, ses héritiers et successeurs en sont libérés à jamais, et l'état de possession du Grand-Duché, tel qu'il existe aujourd'hui, est formellement reconnu.

»Die, eine das Großherzogthum Baden beschwerende Clausel enthaltenden, Zusatzartikel zu dem Frankfurter Vertrag vom 20. November 1813 sind zurückgenommen. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog von Baden, seine Erben und Nachfolger sind zu ewigen Tagen davon befreit, und der Besitzstand des Großherzogthums ist, wie er in dem gegenwärtigen Augenblick besteht, förmlich anerkannt.«

Der weitere 10te Art. eben dieses Recesses bestimmt ferner: *)

»Das Recht der Erbfolge in das Großherzogthum Baden, wie solches in demselben zu Gunsten der Grafen von Hochberg, Söhne des verstorbenen Großherzogs Carl Friedrich, festgesetzt ist, ist für die contrahirenden Mächte, und in deren Namen anerkannt.«

Aus diesem ergeben sich folgende Resultate:

1. Baden hat gegen die verbündeten Mächte, aber nicht gegen Bayern, Verbindlichkeiten übernommen.

2. Es hat solchen vollständig Genüge gethan.

3. Dafür ist es von den Mächten nicht nur von allen weitern Ansprüchen zu ewigen Tagen befreit, sondern es sind auch der gegenwärtige Umfang des Großherzogthums, und die in dem Großherzoglichen Haus bestehende Erbfolge-Ordnung von ihnen anerkannt worden.

Eine von Bayern dagegen eingelegte, als ungeeignet aber unbeachtet gebliebene Verwahrung kann dieses Anerkenntniß nicht schwächen. Dagegen hat Bayern in diesem nämlichen Receß nicht nur vollständige Entschädigung für alles abgetretene Land, sondern auch weiter noch für den unterbrochenen Zusammenhang zwischen seinen alten und seinen überrheinischen Entschädigungslanden, und für den ihm dafür zugesicherten Ersatz, nebst einer Militärstraße durch das Großherzogthum, eine ewige jährliche Rente von 100,000 fl. erhalten und a n g e n o m m e n, worüber die Art. 2, 6 und 7 des Territorialrecesses vollständige Auskunft geben.

---

*) Die Worte des Originals lauten:

Art. 10.

Le droit de succession établi dans le Grand-Duché de Bade en faveur des comtes de Hochberg, fils de feu le Grand-Duc Charles-Frédéric, est reconnu pour et au nom des puissances contractantes.

Le traité renfermant le deux articles ci-dessus 9 et 10 est annexé au présent recès.

Auf solche Weise ist dieser Gegenstand, der nicht nur die höchsten Interessen des Staats, den er zunächst angeht, berührte, sondern der zugleich eine Europäische Angelegenheit geworden ist, durch Verträge mit den größten Mächten erlediget, welche Verträge darum mit allen schützenden Garantien umgeben worden sind, damit auch nicht ein Zweifel gegen ihre unabänderliche Gültigkeit erhoben werden könne. Bayern aber hat an Baden nie Anspruch auf Entschädigung gehabt, und hat noch keine, und so wie es dessen ungeachtet solche gemacht hat, oder noch macht, so sind die einzigen, aber auch unausbleiblichen Folgen immer nur Aufregung und Unruhe in den Gemüthern gewesen, und sie können auch keine anderen seyn. Zwar hat sich Baden, von dem Frankfurter Receß an bis zum Tod des vorigen Königs von Bayern, dieses nachtheiligen Einflusses auf die Ruhe seines Landes einigermaßen überhoben gesehn; von diesem Zeitpunkt aber fieng solche an, allmählich zu schwinden, und der im Eingang geschilderte besorgliche Zustand nach und nach in immer fühlbarerer Weise wieder einzutreten. Außer einigen, an sich minder bedeutenden, jedoch auf die größere Masse einwirkenden, Vorgängen fanden Schritte bei auswärtigen Cabinetten statt, in der Absicht, den alten ungegründeten Ansprüchen neuen Eingang zu verschaffen; sie konnten aber keinen andern Erfolg haben, als den, der sich von den erhabenen und gerechten Gesinnungen der Monarchen erwarten ließ. Dadurch nicht abgeschreckt, wurden im Stillen und unter der Hand ähnliche Versuche bei dem Großherzoglichen Hofe selbst gemacht, und zwar auf eine Art und Weise, die man am nachsichtigsten behandelt, wenn man sie unter dem Schleier liegen läßt, mit welchem sie bedeckt ist. Nach diesen vergeblichen Bemühungen mag es die Königlich Bayerische Regierung für rathsam erachtet haben, die früheren Ansprüche und die Gründe, auf welchen sie beruhn, für den Augenblick scheinbar fallen zu lassen, dagegen aber einen seit langen Jahren in den Actengrüften schlafenden Gegenstand aufzuwecken, solchen so lang auszudehnen, bis er als eine, ebendarum schwache, jedoch neue Grundlage alter Ansprüche unter verändertem Namen brauchbar scheinen möchte, und auf solche hin in diplomatischen Wegen bei der Großherzoglichen Regierung weitere Anforderungen zu bauen. Dieser Gegenstand ist ein an sich nicht bedeutendes partielles wechselseitiges Erbrecht, welchem aber auf einmal eine Wichtigkeit gegeben wird,

an welche die ersten Stifter des Erbvereins wohl schwerlich je gedacht haben mochten.

Seit mehreren Jahrhunderten bestehen nämlich zwischen Pfalzbayern und Baden wechselseitige Erbrechte auf die ehemalige, jenseits Rheins gelegene Grafschaft Sponheim, die auch zu allen Zeiten, so weit sie rechtlich gegründet, von Baden anerkannt worden sind. Die Königlich Bayerische Regierung will aber diesen Erbansprüchen eine solche Ausdehnung auf Länderumfang geben, daß letzterer ungefähr so viel betragen würde, als diese Regierung früher fordern zu können wähnte. Sie will ferner den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser eventuellen Erbrechte auf eine Weise feststellen, welche die ursprünglichen, öffentlich anerkannten allgemeinen Erbrechte der jüngern Linie des Großherzoglichen Hauses wesentlich schmälert.

Mit einem Wort: Bayern will mit Hülfe der Sponheimischen Successionsrechte eine Territorialvergrößerung, sein Absehen immer auf die ehemalige Rheinpfalz gerichtet, erreichen, die ihm durch die Bestimmung des Frankfurter Recesses fehlgeschlagen hat, und es will somit indirecte den letztern, so weit er hierauf Bezug hat, über den Haufen werfen.

Die Darlegung dieser Ansprüche auf der einen Seite, und der Beweis ihrer Nichtigkeit, so weit sie nichtig sind, auf der andern, bilden den eigentlichen Gegenstand

der gegenwärtigen Erörterung.

Zur klaren Einsicht in diese Sache wird es nöthig, eine geschichtliche Entwicklung der Sponheimischen Erbrechte, ihrer durch die Zeitverhältnisse herbeigeführten Veränderungen, und was in Bezug auf letztere bis zu dem Zeitpunkt der neusten Ansprüche Bayerns geschehen ist, voranzuschicken, darauf diese Bayerischen Anforderungen und deren rechtliche Würdigung folgen zu lassen.

A. Geschichtliche Entwicklung der Entstehung und Veränderung der Sponheimischen Erbrechte.

1.

Die zwischen dem Rhein, der Mosel und der Nahe gelegene, gegenwärtig dem größten Theil nach zu dem Großherzogthum Rhein-

preußen, sodann zu Bayern und Oldenburg gehörige vormalige Grafschaft Sponheim war in früheren Zeiten in zwei Linien der Grafen von Sponheim getheilt, nämlich in die Starkenburgische, welche die hintere, und in die Creuznachische, welche die vordere Grafschaft im Besitz hatte.

Elisabeth, die kinderlose Erbtochter des letzten Grafen von Sponheim, Creuznacher Linie, überließ im Jahre 1416 mittelst Schenkung den fünften Theil der vordern Grafschaft an den Kurfürsten von der Pfalz, die übrigen $^4/_5$ fielen an Johann VI., Grafen von Sponheim Starkenburger Linie. Auch dieser hatte keine Kinder. Er setzte daher in einer Urkunde v. 19. März 1425 *), welche unter dem Namen des Beinheimer Entscheides bekannt ist, zu Nachfolgern in die hintere Grafschaft und in $^4/_5$ der vordern, und zwar in ungetrennter Gemeinschaft ein, seines Vaters Schwestersöhne, den Markgrafen Bernhard von Baden und den Grafen Friedrich von Veldenz, und da auch dieser keine männliche Nachkommen hatte, seinen Tochtermann, den Pfalzgrafen Stephan.

Der auf diese Weise an die Pfalz gekommene Antheil der Grafschaft unterlag im Verfolg mehreren Theilungen, die alle aber, als nicht zur Sache gehörig, übergangen werden, und wovon nur das bemerkt werden muß, daß nach dem im Jahr 1799 erfolgten Absterben des Kurfürsten Carl Theodor, sämmtliche diese Theile auf seinen nächsten und einzigen Stammeserben, den Pfalzgrafen und nachherigen König Maximilian von Bayern zusammenfielen, und auch von ihm bis zum Lüneviller Frieden besessen worden sind.

Der Badische Antheil kam bei der letzten Landestheilung vom Jahr 1536 an die ältere oder die Baden-Badische Linie, welche denselben auch bis zu ihrem im Jahre 1771 erfolgten Aussterben im Besitz hatte.

Zu dieser Zeit gieng er mit der gesammten Baden-Badischen Markgrafschaft auf die jüngere, oder die Baden-Durlachische Linie über, die ihn auch inne hatte, bis durch den Lüneviller Frieden die linke deutsche Rheinseite an Frankreich abgetreten worden ist.

---

*) Diese Urkunde findet sich in Schöpflins Histor. Zaring. Badens. Tit. VI. pag. 144.

Der Badische Antheil, zur Hälfte an der hintern und zu $\frac{2}{5}$ an der vordern Grafschaft, mag sich auf ungefähr 22—23,000, der Pfalzbayerische, ebenfalls zur Hälfte an der hintern und zu $\frac{3}{5}$ an der vordern Grafschaft, auf 30,000 Seelen belaufen haben.

2.

Außer dem Besitz in ungetrennter Gemeinschaft enthält der Beinheimer Entscheid die Bestimmung eines wechselseitigen Erbrechts:

Bey dem Aussterben des Mannsstammes des einen Hauses, soll der des andern in Landen und Leuten nachfolgen.

Der Erbverein wurde von den Erben, nicht weniger in mehreren Verträgen der folgenden Jahrhunderte beschworen, und bei der Theilung von 1708 und 1776 unverändert beibehalten.

3.

Durch den Lüneviller Frieden fiel die Grafschaft Sponheim an Frankreich, dagegen erhielt Baden für seinen Antheil an dieser Grafschaft und für seine übrigen Besitzungen im Elsaß und im Luxenburgischen die in dem §. 5 des Reichs-Deputationsschlusses vom 25. Februar 1803 aufgezählte Entschädigung.

Es kann nicht geläugnet werden, wie hoch man auch den durch den Lüneviller Frieden erlittenen Verlust berechnen mochte — und man verstand damals zu rechnen — die dafür erhaltenen Entschädigungen waren bedeutender, als man erwarten konnte.

Daher mag sich die Frage wohl aufdringen: wie kam Baden zu dieser Begünstigung?

Der Bericht des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, erstattet im vollen Senat an den ersten Consul der französischen Republik den 3. Fructidor des Jahres 10, ertheilt hierauf die vollständige Antwort*).

In demselben werden die Grundsätze entwickelt, welche die vermittelnden Mächte, Rußland und Frankreich, bei dem Entschädigungswerk geleitet haben, von dem Verfahren wird Rechenschaft abgelegt. Der Bericht verdient auch ausserdem als einer der schönsten Lichtpunkte der Badischen Landesgeschichte einer dankbaren Erwähnung.

---

*) Moniteur vom Jahr 1802. Nr. 334. p. 1364.

Der Berichtserstatter schildert zuerst die Schwierigkeiten, die der Vollzug des Artikels VII. des Lüneviller Friedens, der den in Länderverlust gerathenen Fürsten Entschädigung zusichert, in Deutschland gefunden hat, und daß zur Erhaltung der Ruhe in diesem Reich die thätige Einwirkung der vermittelnden Mächte nöthig geworden sey, um dadurch zugleich dem Friedensgeschäft von Europa das Siegel aufzudrücken.

Hierauf fährt er wörtlich fort:

Ce premier point étant convenu, une discussion fut ouverte et suivie entre les deux cabinets, pour l'examen des voies et moyens qui devaient conduire au résultat désiré. Il fut arrêté, qu'un plan général d'indemnisation serait présenté à la diète, et ce fut dans la rédaction de ce plan qu'on porta des deux parts le soin le plus scrupuleux à compenser toutes les pertes, à satisfaire tout les intérêts et à concilier sans cesse les réclamations de la justice avec les convenances de la politique. Il ne suffisait pas en effet de déterminer rigoureusement la valeur des pertes éprouvées, et d'y proportionner les compensations: les résultats de la guerre ayant altéré l'équilibre intérieur de l'Allemagne, il fallait s'appliquer à le rétablir etc.

Les deux gouvernements s'appliquèrent donc à examiner avec un soin scrupuleux la question des indemnités sous tous ses rapports.

Der Berichtserstatter sucht nun zu zeigen, welche Grundsätze und Rücksichten man hiernach bei den Entschädigungen der größern Mächte in Anwendung gebracht habe.

Sodann geht er auf die Mächte vom zweiten Rang über, und bemerkt:

»Le réglement des indemnités secondaires a aussi été proposé d'après des convenances générales et particulières, et on n'a rien négligé pour les établir dans une juste proportion des pertes reconnues.«

Klar geht hieraus hervor: Jeder Verlust sollte möglichst vergütet, jeder Schaden ausgeglichen werden. Aber nicht blos nach dem auf Ziffern gebrachten Verlust wurde entschädiget, Politik und Convenienz hatten auch ihren Antheil daran, und vielleicht — den größeren.

Indessen, wie man auch die Convenienzen in Anschlag zu brin=

gen geneigt ist, immer wird dadurch doch nicht deutlich, warum sie gerade bei Baden einen so wirksamen Einfluß äußerten.

Diesen Einwurf hat der Berichtserstatter vorausgesehen und erläutert, indem er fortfährt:

»Il pourra cependant paraître que la maison de Bade a été plus avantagée que les autres; mais il a été jugé nécessaire de fortifier le cercle de Suabe qui se trouve intermédiaire entre la France et les grands Etats germaniques, et le premier Consul s'est applaudi que dans cette circonstance la politique fût parfaitement d'accord avec la disposition du Gouvernement français qui ne pouvait voir qu'avec plaisir une augmentation de puissance accordée à un prince dont les vertus avaient obtenu depuis longtems l'estime de l'Europe, dont les alliances avaient si honorablement distingué la famille.«

Auf zwei Gründen ruhte also das Badische reiche Entschädigungs-Loos, auf der Verstärkung des Schwäbischen Kreises, aber noch vielmehr auf der allgemeinen hohen Achtung, die einer der edelsten Fürsten seiner und aller Zeiten, der Markgraf Carl Friedrich von Baden sich erworben hatte, dessen segensreiche musterhafte Regierung damals schon über ein halbes Jahrhundert hinaus reichte, und dessen Andenken heilig und unvergeßlich seyn wird, so lange noch ein Funke von Vaterlandsliebe in einer badischen Brust glüht.

Es war gleichsam der Lohn eines schönen, langen und ruhmvollen Regentenlebens.

Aber nicht blos die vermittelnden Mächte sprachen diese Empfindungen öffentlich aus, es gewährt dem Herzen des Vaterlandsfreundes ein fröhliches Gefühl, die Worte auch eines erhabenen, vortrefflichen deutschen Fürsten, des Königs von Preußen, aus einer Erklärung vom 19. April 1803 anführen zu können, die gleiche Gesinnungen ausdrücken:

»Unter den mannigfaltigen Veränderungen, wird gesagt, welche das nunmehr berichtigte Entschädigungswerk für das deutsche Vaterland zur Folge gehabt, hat keine mit allgemeinerem Beifall und ungetheilter Zustimmung aufgenommen werden können, als die Erhebung des Markgrafen von Baden zu der Würde eines Kurfürsten des heiligen Römischen Reichs. Wir erkennen mit allen unsern Mitständen in dieser ihm beigelegten

Auszeichnung nur einen gerechten Tribut der Achtung für das ehrwürdige Vorbild, welches seine Tugenden und seine ruhmvolle Regierung in einer so langen Reihe von Jahren gewährt, so wie der Erkenntlichkeit für die Verdienste, welche er sich um das gesammte deutsche Vaterland erworben hat.«

Ein schöneres Denkmal ist wohl selten einem Fürsten errichtet worden.

4.

Auch Bayern hat für seinen Verlust an Sponheim Entschädigung erhalten.

Was aber aus den Sponheimischen wechselseitigen Erbrechten geworden seyn würde, möchte nun schwer zu sagen seyn, wenn nicht dem unermüdeten Eifer des Hessen-Casselschen Abgeordneten bei der Reichsdeputation vom Jahr 1802 — 1803, deren Mitglied er war, gelungen wäre, zur Sicherung der Erbrechte überhaupt eine Clausel in den Deputations-Hauptschluß hineinzuschieben. Hessen-Cassel hatte dazu ein besonderes Interesse.

Nach dem Tode Philipps des Großmüthigen nämlich, der die Hessischen Lande vereint besessen hatte, theilten seine Söhne das Land kraft des väterlichen Testaments in mehrere Linien, wovon die Kurfürstliche oder Hessen-Casselsche, und die Großherzogliche oder Hessen-Darmstädtische, noch als Hauptlinien fortblühen.

Ebenso errichteten die Brüder im Jahr 1568 unter sich einen noch als gültig fortdauernden Erbvertrag auf den Fall des Abgangs des Mannsstammes. Nach dem Entschädigungsplan sollte Hessen-Darmstadt mehrere Landestheile an Nassau abtreten.

Hessen-Cassel befürchtete, es dürften seiner Zeit die Hessen-Darmstadt bestimmten Entschädigungen nicht unter obgedachtem Erbvertrag begriffen werden wollen. Darum trug dessen Abgeordneter in der XV. Sitzung der Reichs-Deputationsversammlung darauf an: daß die Rechte der Erbfolge, welche dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Cassel in Ansehung der durch Abtretung und Tauschverträge andern Reichsfürsten zufallenden Lande zustehen, auf das dafür acquirirte Surrogat transferirt, und diese Uebertragung zur Aufrechthaltung gedachter Gerechtsame dem Reichs-Deputationsreceß ausdrücklich inserirt werden möge.

Dieser Vorschlag scheint aber damals in dem Versammlungssaal

verhallt zu seyn. Als später von einer andern Seite eventuelle Erbrechte auf Sayn=Altenkirchen in Anspruch genommen wurden, gaben diese dem Hessischen Abgeordneten in der XXIII. Sitzung Veranlassung, abermals auf die Wahrung von dergleichen Gerechtsamen in dem Reichs=Deputationsreceß zu dringen, und sein Verlangen in der XXVIII. Sitzung zu wiederholen.

Der Bayerische Abgeordnete war zwar der Ansicht, daß das Entschädigungswerk sich nur auf gegenwärtig bestehende Ansprüche, nicht aber auf eventuelle entfernte Successionsrechte beziehe, und daß daher dieser Gegenstand zu einer Entschließung nicht geeignet sey.

Kur=Mainz war wörtlich der Meinung:

»In den zur Entschädigung gegeben werdenden Landen müssen allerdings jedem Dritten seine darin habenden unstreitigen Rechte, so wie den Familien ihre eventuellen Successionsrechte stehen bleiben. Dieses näher zu bestimmen, gehört zur künftigen Fassung des Deputationsrecesses.»

Ein vorläufiger Entwurf dieses Recesses wurde vorgelegt, zu seinem Erstaunen aber fand der Hessische Bevollmächtigte seine Erbrechte vergessen.

Nachdem dieser Entwurf bereits die letzte Berichtigung erhalten hatte, und man im Begriffe war, seine Annahme auszusprechen, so glaubte der Hessische Abgeordnete in der XLIV. Sitzung auch noch den letzten Versuch wagen zu müssen, und siehe! seine Bemühungen wurden gekrönt und die Erbrechte gerettet.

Die Deputation beschloß nämlich auf seinen Antrag in dem §. 45 nach den Worten »abgetretene Länder« einen Vorbehalt der Erbrechte einzuschalten und dieser §. erhielt nun folgende Fassung:

» Obige Verfügungen vernichten alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Lüneville an die französische Republik abgetretene Länder

jedoch

versteht es sich von selbsten, daß Familien=Successionsrechte von jenseits Rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs= und ausgetauschten Objecte als Surrogate übergehen.«

Oder mit andern Worten: Für die Erbrechte auf die jenseitigen

abgetretenen Landestheile, soll ein Surrogat in den diesseitigen Entschädigungslanden gegeben werden.

5.

Von dieser Ansicht wurden auch die Bayerische und die Badische Regierungen bei den in den Jahren 1805 bis 1807 zwischen ihnen stattgefundenen Verhandlungen über die Ausmittlung der Surrogate für die Sponheimischen Erbrechte geleitet.

Solche wurde zuerst von Bayern in einer Note seines Gesandten am Badischen Hofe vom 4. Febr. 1805 dahin wörtlich in Anwurf gebracht:

»Es sollen die auf der Grafschaft Sponheim bestehenden wechselseitigen Successionsrechte auf Entschädigungslande der beiden Häuser von gleichem Territorial- und Dominalwerth als Surrogate übertragen werden, und es dürfte der beiderseitigen Convenienz angemessen seyn, wenn die Surrogatsobjecte in ihren Schwäbischen Entschädigungslanden ausgewählt würden.«

In einer weitern Note vom 24. Juni desselben Jahres wurde dieser Vorschlag mit dem Anfügen wiederholt:

»daß nach einer ungefähren Berechnung des Flächeninhalts, der Bevölkerung und der Einkünfte der Werth der abgetretenen Besitzungen zu evalviren sey, und daß nach berichtigter und anerkannter Evalvation, auf gleiche Weise mit Ausmittlung der wechselseitigen Surrogate vorangegangen werden solle.«

Baden war damit einverstanden, nur meinte es, daß hier keine ängstliche kostspielige und zeitraubende Berechnung des Werths der ehemaligen beiderseitigen Besitzthümer anzustellen, was auch nicht mehr leicht geschehen könne, weil die sämmtlichen Sponheimischen Acten an Frankreich ausgeliefert seyen, sondern als solche nach einem allgemeinen Maasstab, wenn er auch den wahren Werth übersteigen sollte, zu bestimmen seyen.

Von seiner Seite wurden Theile des ehemaligen Fürstenthums Konstanz, von Bayern die Herrschaft Tettnang als Surrogate wechselseitig angeboten.

Zum Abschluß kam es nicht, und die folgenden ereignißreichen Zeiten haben diesen Gegenstand in Hintergrund gestellt.

Nach zwanzigjähriger Unterbrechung wurden im vorigen Jahr die Unterhandlungen von Bayerischer Seite wieder in Anregung gebracht.

Arglos zeigte sich Baden zur Wiederaufnahme bereit, Bayern die Bestimmung eines andern verhältnißmäßigen Surrogats, statt der seither an Würtemberg abgetretenen Herrschaft Tettnang überlassend. Das war es aber nicht, was Bayern wollte.

Es hat einen ganz andern Plan.

B. Neueste Ansprüche Bayerns und deren rechtliche Würdigung.

In einer unterm 3. Juli d. J. der Großherzoglichen Regierung übergebenen Note, und in einer derselben anliegenden Denkschrift hat Bayern diesen Plan enthüllt, und sich dahin im wesentlichen ausgesprochen.

I. Es halte die wechselseitige Verbindlichkeit zur Ausmittlung von Surrogaten für die Sponheimischen Erbrechte noch immer für rechtlich begründet, sich selbst aber nicht mehr an die bei den früheren Verhandlungen wechselseitig anerkannten Grundsätze gebunden, weil kein endlicher Vertrag zu Stand gekommen sey.

II. Die Surrogate müßten nach dem Verhältniß der Größe der Entschädigung, welche Baden für seinen Antheil an Sponheim erhalten habe, bestimmt werden.

III. Es erkenne die Erbfolge der jüngern Linie des Großherzoglichen Hauses in das Großherzogthum zwar überhaupt, aber nicht in die Surrogate an; diese fielen mit dem Absterben der gegenwärtigen regierenden Linie sogleich an Bayern.

Prüfen wir diese Behauptungen:

I. Verbindlichkeit zur Ausmittlung der Surrogate nach den frühern Grundsätzen.

Baden hat bereits den Beweis oft genug geliefert, daß es nie die Absicht hat, sich einer Verbindlichkeit, soweit sie rechtlich begründet ist, zu entziehen. Davon zeugen auch die früheren, so wie die gegenwärtigen Verhandlungen.

Wenn aber Bayern in einer, noch dazu so einfachen und kla=

ren Sache, sich von Grundsätzen lossagen will, die man wechselseitig als die richtigen anerkannt, auf die man Jahre lang Unterhandlungen gepflogen hat, und deren Abschluß nur durch zufällige Ereignisse unterbrochen worden ist, wenn also Bayern der Vermuthung Raum lassen will, daß es seine Ansprüche nicht von dem unwandelbaren Recht abgeleitet, sondern solche seinem wandelbaren Interesse anbequemt habe, so kann man es nur bedauern, aber nicht hindern; Baden bleibt seinen früheren, dem damaligen Rechtszustand angemessenen, Grundsätzen treu.

Aber auf die seit dem Anfang der früheren Unterhandlungen eingetretene Veränderung in den öffentlichen Verhältnissen und auf ihre Folgen muß es aufmerksam machen, an welche man zu jener Zeit nicht denken konnte. Jene Verhandlungen wurden noch unter der Herrschaft des deutschen Reichs geführt.

Damals waren noch die sämmtlichen Besitzungen von Bayern und von Baden, und somit auch ihre sämmtlichen Entschädigungslande, Kaiser und Reich unterworfen, wie es auch die abgetretene Grafschaft Sponheim gewesen war.

Durch die Rheinische Bundesacte gieng die Souverainität über sämmtliche Bayerische und über sämmtliche Badische Lande von Kaiser und Reich an den König von Bayern und an den Großherzog von Baden über.

Ferner die §§. 54 und 63 der Wiener Congreß- und der Artikel 11 der deutschen Bundesacte garantiren Bayern und Baden sämmtliche Bundeslande, und insbesondere sichert der Art. 9 des Frankfurter Territorial-Recesses dem Großherzogthum die Untheilbarkeit feierlich zu.

Dazu kommt weiter: Beide Staaten sind aus dem Verhältniß von Patrimonial-Staaten in verfassungsmäßige Staaten übergegangen.

Der §. 3 der Badischen Verfassung vom Jahr 1818 erklärt das Großherzogthum für untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.

Das nämliche bestimmt der §. 1 der Badischen Erbfolgeordnung vom 4. Oct. 1817, die als Bestandtheil der Verfassung erklärt ist.

Baden ist also ein verfassungsmäßiger, souveräner, untheilbarer Staat, von welchem, so lange nach der bestehenden Erb-

ordnung Regenten in solchem vorhanden sind, keine einzelnen Theile losgerissen werden können.

Der Tit. III. §. 1 der Bayerschen Verfassung vom Jahr 1818 sagt: der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammmtmasse.

Nach Tit. I. §. 16 schwört der König beim Antritt seiner Regierung, die Integrität des Königreichs zu erhalten.

Und nun entsteht bei diesen Voraussetzungen von selbst die Frage: wie sollen wechselseitige partielle Erbrechte ferner fortbestehen können', durch welche früher oder später einzelne Theile von dem als untheilbar erklärten Staat losgerissen werden?

Wie sollte ein solcher Vorgang mit dem Eid, den ein König von Bayern zu Erhaltung der Integrität schwören soll, sich vereinigen lassen? Muß nicht vielmehr behauptet werden, daß dergleichen partielle Erbrechte, die in Patrimonialstaaten wohl ihren Rechtsboden haben mochten, in verfassungsmäßigen Staaten von selbst in das Bodenlose gefallen seyen; oder daß beide Regenten von Bayern und von Baden, da sie wechselseitig ihre Staaten, für ein und untheilbar erklärt, und die möglichen Theilungen kraft bestehender Erbrechte nicht ausgenommen und vorbehalten, auf solche stillschweigend verzichtet haben?

Wenn Bayern nicht mit dem wichtigsten seiner Fundamentalgesetze, mit seiner Verfassung in Widerspruch gerathen will, so muß es das nämliche behaupten.

Sollten aber diese Erbrechte dessen ungeachtet fortdauern, so kann es nur auf eine Art geschehen, wodurch die Integrität des Staates nicht angetastet wird. Der Erbe kann im eintretenden Fall das ererbte Stück Land nur als fortdauernden Bestandtheil des Landes, zu dem es seither gehört hat, und unter dessen Souverainität fortbesitzen.

In Bezug auf Sponheim und dessen Surrogate versteht sich dieses übrigens aus einem andern Grunde von selbst.

Die Grafschaft Sponheim war, wie wir oben bemerkt haben, kein souveraines, sondern Kaiser und Reich unterworfenes Land; ebenso die angefallenen Entschädigungslande.

Nach dem Begriff eines Surrogats kann nur ein solcher Gegenstand verstanden werden, der dem, an dessen Stelle er treten soll, an Form, oder Werth, oder in beiden Beziehungen gleich

ist, und daraus folgt in Bezug auf Sponheim und dessen politische Rechte, daß sich als Surrogat für dasselbe mit einem der obersten Landeshoheit unterworfenen Land begnügt, ein souveraines aber dafür nicht verlangt werden kann.

Nach all' diesen neuen Vorgängen dürfte die Behauptung nicht gewagt erscheinen:

Durch den Uebergang der beiden Staaten Bayern und Baden in verfassungsmäßige Staaten, und bei der in solchen als eine der Grundbedingungen ihres Bestehens aufgestellten Integrität, sind alle wechselseitigen partiellen Erbrechte von selbst erloschen, auch haben die beiderseitigen Regenten aus den angeführten Gründen stillschweigend darauf verzichtet, indem sie Grundsätze zu Fundamental-Landesgesetzen erhoben haben, mit welchen solche Erbrechte unvereinbarlich sind, und somit höret die wechselseitige Verbindlichkeit zu Ausmittelung von Surrogaten gänzlich auf;

oder aber,

wenn sie auch fortdauern sollte, so kann es nur so geschehen, daß die Verfassung erhalten wird, das heißt, im eintretenden Fall der Wirksamkeit des Erbrechts können die ererbten Landesstücke nur als fortdauernde Bestandtheile des Staates, zu dem sie seither gehörten, und unter dessen Souverainität besessen werden.

II. Bestimmung des Umfanges der Surrogate.

Erbvereine sind, wie bereits bemerkt worden, entweder auf ganze Staaten oder auf einzelne bestimmte Bezirke derselben gerichtet.

In die Reihe der letzteren gehört der Sponheimische, der sich auf eine einzelne bestimmte Landesparcelle beschränkt.

Wenn man nun unter Voraussetzung der obigen Entwicklung der Entstehung und Veränderung der Sponheimischen Erbrechte, die einfache Frage stellt: Was hatte Bayern vor dem Lüneviller Frieden an die Markgrafschaft Baden für Rechte, und was hat es zu erwarten gehabt, wenn alles geblieben wäre, wie es war? so würde die ebenso einfache Antwort seyn:

Es hatte auf eine einzelne Landesparcelle, nämlich auf die Badische Grafschaft Sponheim ein Erbrecht, und zu erwarten gehabt, dieselbe, aber auch nur diese, im Betrag von ungefähr

23,000 Seelen nach dem Ausgang des Badischen Mannsstammes zu erben.

Auf die weitere Frage: Was hat der Reichsdeputationsschluß hieran geändert? wird die Antwort erfolgen: Er hat ausgesprochen, daß dieses Erbrecht auf die Grafschaft aufhören, für solches aber ein Surrogat in den Badischen Entschädigungs-Landen gegeben, mit andern Worten, daß ein Stück aus den Badischen Entschädigungslanden, das dem innern Werth des Badischen Antheils an der Grafschaft gleich kommt, ausgeschieden und darauf das Erbrecht übertragen werden solle.

So das Urtheil des unbefangenen Verstandes, so aber nicht das von Bayern.

Dieses verirrt sich in folgende Schlußfolge:

Baden habe an Frankreich unmittelbares Reichsland, und im Elsaß und Luxemburgischen gelegene, mittelbare, oder wie Bayern sich ausdrückt, Domanial-Besitzungen abgetreten.

Das Reichsland sey einzig nur in seinem Antheil an der Grafschaft Sponheim bestanden.

Nur diese Antheile an Sponheim seyen es gewesen, für deren Verlust Baden die reichliche Entschädigung erhalten habe.

Nach Abzug eines verhältnißmäßigen Antheils für die wenig bedeutenden Domanialobjecte bilde der Rest der Entschädigung das eigentliche Surrogat für den Badischen Antheil an Sponheim.

Nicht ganz im Einklang mit der so eben geäußerten Unbedeutenheit der mittelbaren Besitzungen meint Bayern doch, diese hätten $\frac{1}{7}$ des Verlustes ausgemacht, und nach diesem Verhältniß seyen auch $\frac{1}{7}$ von den Entschädigungen als Surrogat auszuscheiden.

Der Beweis dieser Schlußfolge will darin gefunden werden: der §. 5 des Reichsdeputationsschlusses und der §. 45 seyen Correlate.

In dem erstern werde zuerst der Verlust, sodann die dafür gegebene Entschädigung aufgezählt. Der §. 45 bezeichne diese Entschädigungen als die Surrogate für den Verlust, und trage auf solche die Erbrechte über, die also das gesammte Surrogat, welches für ein verlornes Object gegeben worden sey, ergreifen müßten.

Dieses habe Baden in einer Note vom 29. Juli 1806 auch zugestanden, indem es sich dahin geäußert: die für den Verlust

von Sponheim erlangte Vergütung sey auch nicht nach solcher Evalvation, sondern nach allgemeinen, mit einem vergrößerten Maasstab gemachten Schätzungen bewirkt worden.

Und hiernach nimmt Bayern — alles jedoch nur nach der Seelenzahl berechnet — statt der Erbansprüche auf ein Land von 23,000, die es jenseits Rheins verloren, die Erbrechte auf ein Land von ungefähr 150—160,000 Seelen diesseits in Anspruch.

Dagegen erbietet sich Bayern gegenseitig zu einem Surrogat von gleichem Umfang, wobei es noch einen Act der Großmuth auszuüben glaubt, indem es eigentlich nur zur Ausmittlung eines Surrogats von dem Umfang seines Antheils an der Grafschaft Sponheim rechtlich verbunden sey, weil seine durch den Reichsdeputationsschluß erhaltene Entschädigungen kaum dem Werth des erlittenen Verlusts gleich gekommen seyen.

Prüfen wir diese Behauptungen:

Zuvörderst wird wiederholt, daß Bayern bey den früheren Verhandlungen, und zwar zuerst, den Grundsatz aufgestellt hat, daß in Gefolge der Bestimmungen des Reichsdeputationsschlusses die Erbrechte nach dem Umfang und Werth auf Entschädigungslande überzutragen seyen, welchen sie in den jenseitigen Besitzungen gehabt hatten.

Unbemerkt darf nicht bleiben, daß Bayern selbst Mitglied der Reichsdeputation gewesen ist, Baden aber nicht.

Wie kann nun vernünftigerweise vorausgesetzt oder vermuthet werden, daß die damaligen Bayerischen Staatsmänner, die an dem Entschädigungswerk selbst gearbeitet haben, durch deren Rath und Mitwirkung dasselbe gerade in den Punkten zu Stande gekommen, von welchen in dem von den vermittelnden Mächten übergebenen allgemeinen Plan nichts enthalten ist, daß diese Staatsmänner nicht wenigstens eben so genaue und vollständige Kenntniß von dem Sinn eines jeden Artikels des Reichsdeputations-Schlusses, und somit auch von dem §. 45, ja! als Zeitgenossen und mithandelnde Personen, noch weit genauere Kenntniß davon gehabt haben, als diejenige, welchen gegenwärtig das Ruder des Bayerischen Staatsschiffes anvertraut ist?

Wie ist es ferner zu vermuthen, daß diese Staatsmänner, die zu dem obengedachten Anerbieten hinsichtlich der Surrogate vor etlich und zwanzig Jahren gerathen haben, auf das Interesse

ihres Landes so wenig Bedacht genommen, und den Anwurf nicht nach dem jetzt vorgelegten Maasstab, wenn sie denselben nach der ihnen beiwohnenden Sachkenntniß für den richtigen hätten erkennen können, sondern nach einem weit kleinern in Vorschlag gebracht haben sollten, und noch dazu bei einer Regierung, deren Streben auf Vergrößerung gerichtet ist, und durch dessen Beförderung sich jene ältern Staatsmänner, so gut wie die gegenwärtigen, bei ihr nur empfehlen konnten?

Dieser Umstand allein muß ein gerechtes Mißtrauen in die Richtigkeit des aufgestellten neuen Grundsatzes, so wie in die Gesinnungen Bayerns setzen, und er kann die Vermuthung rechtfertigen, daß derselbe von Bayern nicht als der rechtlich begründetere, sondern als der zur Befriedigung seiner Vergrößerungslust tauglichere aufgestellt worden sey.

Dieser Grundsatz ist ferner im Widerspruch mit den Ansichten der Reichsdeputation vor Abfassung des §. 45 des Reichsdeputations-Recesses.

Wir erinnern uns, daß die Reichsdeputation anfänglich, und zwar Bayern an der Spitze, gar nicht geneigt war, nur irgend eine Bestimmung über die Erbrechte in den Hauptschluß aufzunehmen.

Wir erinnern uns des Antrags von Hessen-Cassel:

daß die diesem Fürstenhaus zustehende Erbfolge auf ausgetauschte oder abgetretene Lande, transferirt werden möchte auf Entschädigungslande, und diese Uebertragung zu Aufrechthaltung bestehender Gerechtsame in den Reichs-Deputationsschluß ausdrücklich zu inseriren sey;

und endlich der Abstimmung von Kur-Mainz:

»Daß den Familien ihre eventuellen Erbrechte stehen bleiben müßten, und zwar verstehe sich dieses von selbst.«

Hieraus geht unbezweifelt hervor, daß die Abgeordneten bei der Reichsdeputation keine andere Absicht hatten, als den Reichsständischen Häusern die eventuellen Erbrechte auf jenseitige Besitzungen in dem Umfang zu sichern und zu erhalten, in welchem sie besessen worden sind, und solche in dem nämlichen Umfang auf Entschädigungslande überzutragen.

Die Bayerische Behauptung widerspricht nicht weniger dem Sinn des §. 45 des Reichsdeputationsschlusses.

Der erste Satz dieses §. vernichtet alle Ansprüche auf die durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretene Lande.

Der zweite Satz dagegen will von diesen Ansprüchen noch etwas erhalten, nämlich die Erbrechte. Weil sie aber auf jenseits gelegene Lande in Folge des ersten Satzes nicht mehr bestehen konnten, so sollen sie auf die für erstere surrogirten Lande übertragen werden.

Es wird sich dabei des Ausdrucks »übergehen« bedient; die Erbrechte sollen von den jenseitigen Landen auf die diesseitigen als Surrogate der ersten übergehen, er sagt aber nicht, sie sollen diese Surrogate sämmtlich ergreifen.

Dieses Wort bezeichnet, daß etwas an einem Ort Vorhandenes an einen andern Ort kommen soll, also nicht vergrößert und nicht verkleinert, sondern so wie es ist.

Es sollen mithin die Erbrechte in ihrem damaligen jenseitigen Bestand übertragen werden.

Endlich enthält unser Paragraph keine dispositive Verordnung, durch welche der Uebergang dieser Rechte erst gegründet werden soll, sondern er sagt:

»es verstehe sich von selbst,« daß sie übergehen;

er setzt also den Uebergang als rechtlich begründet voraus, und will dieses Rechts nur gedenken, damit künftig nicht allenfalls Zweifel über dessen Fortdauer erhoben werden können.

Was verstand sich nun wohl von selbst? Etwa, daß Jemand, der jenseits ein unbedeutendes Recht hatte, das Fünffache diesseits gewinnen solle? Nein! sondern umgekehrt, daß der jenseits eventuel Berechtigte nichts verlieren soll. Und dieses geschieht, wenn das diesseitige Surrogat nach dem Werth des jenseitigen Verlusts bestimmt wird.

Die Bayerische Behauptung ist endlich im Widerspruch mit der Grundlage, auf welcher das Entschädigungswerk ruht, und seine Unterstellungen und Angaben sind, auf das Gelindeste gesagt, selbst gemachte Täuschungen.

Richtig ist zwar, nach der Behauptung Bayerns, daß der §. 5 des Reichsdeputationsschlusses den Badischen Verlust und Gewinn aufzählt, durchaus unrichtig aber ist es, daß der letztere nur und allein zum Ersatz für den ersteren gegeben worden sey, und auf die grenzenloseste Willkühr läuft die Behauptung hinaus, daß von

den Baden zugefallenen Entschädigungen ¾ für Sponheim und ¼ für die übrigen abgetretenen Besitzungen gegeben worden seyen.

Das Entschädigungswerk hatte, wie wir oben ausführlich nachgewiesen, einen doppelten Zweck, einmal die Entschädigung für Verluste, sodann die Befriedigung von Ansprüchen und Bedürfnissen der Politik und Convenienz. Das war offenkundig, und der Reichsdeputation am besten bekannt, wie aus einer Aeußerung des Kurmainzischen Directorialgesandten in der XV. Sitzung hervorgeht:

«Die vermittelnden Mächte hätten sich an den Verlust nicht genau binden, sondern dabei zugleich andere politische Rücksichten eintreten lassen wollen.»

Vielen wurde über den Verlust zugewiesen, und unter diesen Glücklichen befand sich vor allen Baden, aus den oben angeführten Gründen.

Wir glauben also, Bayern mit weit größerem Recht den Satz entgegenstellen zu können:

Baden hat für seinen Verlust den Ersatz unter dem Titel für Entschädigung, alles übrige aber zur Ehre und zum Ruhm, und zur ruhmvollen Fortdauer des Badischen, aber nicht des Bayerischen Hauses erhalten.

Das oben behauptete Zugeständniß Badens ist unrichtig, die aus der Badischen Note vom 29. Juli 1806 angeführte Stelle aus dem Zusammenhang herausgerissen, und die daraus gezogene Folgerung actenwidrig.

Baden hat nie einen andern Grundsatz hinsichtlich des Rechts gehabt, als den, welchen Bayern damals aufgestellt hat, nur in der Anwendung auf die Evalvation des Werthes glaubte es, liberalern Ansichten folgen zu müssen. Ein Auszug aus seinen Gegennoten wird die Wahrheit beweisen.

Auf den ersten Anwurf des Bayerischen Gesandten vom 4. Februar 1805 wurde unter dem 27. März erwiedert:

«Se. Kurfürstliche Durchlaucht von Baden würden zwar Ihrerseits die Uebertragung der Eventual-Successionsrechte auf die an Frankreich abgetretene Grafschaft Sponheim auf die diesseits Rheins wechselweis erhaltene Entschädigungslande nicht verlangt und davon gänzlich abstrahirt haben. Da indessen diese Sache von Kurbaiern in Anregung gebracht wor-

den sey, so seyen Höchstdieselben nicht abgeneigt, Sr. K. D. von Bayern entgegenzukommen. Se. K. Durchlaucht fänden es ebenfalls Ihrer Convenienz gemäß, hinsichtlich dieser auf die diesseitigen Entschädigungslande, als Surrogate, überzutragenden Sponheimischen Successionsrechte, hierzu das Erforderliche von Ihren schwäbischen Entschädigungslanden auszuwählen, und ließen daher von Ihrem oberen Fürstenthum am Bodensee so viel, als davon zum Aequivalent erforderlich sey, vorschlagen.«

Auf die weitere Note des Bayerischen Gesandten vom 24. Juni 1805, worin er die Art der Evalvation in Vorschlag brachte, wurde unter dem 10. Juli erwiedert:

»Die Berechnung des Revenüenertrags der ehemaligen Grafschaft Sponheim, mit der man in keinem Verkehr mehr stehe, und über welche die Acten, aus welchen Manches entnommen werden könnte, bereits an Frankreich abgegeben worden seyen, sey sehr schwierig. Man schlage daher zu Vermeidung dieser Schwierigkeiten vor, bei der hintern Grafschaft die bei der Theilung von 1776 genau gefertigten Evalvationstabellen zum Grund zu legen, bei der vordern Grafschaft aber, deren Abtheilung bereits im vorigen Jahrhundert geschehen sey, und auf die damals zum Grund gelegte Berechnung man nicht recurriren könne, es bei einer nach dem Flächeninhalt und der Bevölkerung berechneten Angabe, so weit solche aus bekannten Datis geschöpft werden könnten, bewenden zu lassen.«

Als hierauf Bayern nach einer weitern Note seines Gesandten vom 17. Juli 1806 sich zwar zur Annahme des Vorschlags in Betreff der hintern Grafschaft bereit erklärte, wegen der vorderen aber auf einer genauen Evalvation bestand, wurde unter dem 29. Juli von Baden Folgendes wörtlich erwiedert:

»Da die für den Verlust der Grafschaft Sponheim erlangte Vergütung nicht nach Evalvationen, sondern nach allgemeinen, mit einem vergrößerten Maßstab gemachten Schätzungen gemacht worden ist, so hoffte man Badischer Seits, es werde auch eine ähnliche ungefähre, das Ganze sicher erreichende — und wenn den auch übertreffende — Schätzung zum Maasstab der Surrogationen genommen und damit dieser Punkt in kurzen Wegen abgethan werden können. Nachdem man aber aus

obiger Note zu ersehen gehabt, daß des Königs von Bayern Majestät eine andere Ansicht nehmen und eine ordentliche Evalvation zur Basis legen wollen, so will man diesseits zur Pflegung guten Einvernehmens nicht aus Handen gehen.«

Alles zusammengenommen, geht hieraus hervor: Baden hat die Behauptung aufgestellt:

1. Wir sind uns gegenseitig nur Äquivalente schuldig.

2. Wir wollen und können diese aber nicht ängstlich berechnen.

3. Wir können es auch um so mehr unterlassen und mit einem größern Maasstab messen, als uns die Entschädigung auch nicht nach ängstlicher Berechnung zugewiesen worden ist.

Hieraus folgt also, nicht was Bayern behauptet, sondern gerade das Gegentheil. An den Sinn, den ihm Bayern jetzt unterschiebt, hat Baden nie gedacht.

Ob Bayern in jener Zeit **über** seinen Verlust entschädiget worden sey, ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung; allgemein bekannt aber ist es, daß es **für** seinen Verlust hinreichende Entschädigung erhalten hat.

Großmuth verlangen wir übrigens von Bayern keine, sondern nur die Ausmittlung eines, dem Werth seines Antheils an der gemeinschaftlichen Grafschaft Sponheim gleichkommenden Surrogats.

Nachdem wir auf diese Weise die Nichtigkeit und Gehaltlosigkeit der Bayerischen Grundsätze über das Maas des Surrogats dargethan haben, eilen wir in diesem Punkt zu folgendem Schlußsatz:

Wenn die wechselseitigen Erbrechte noch fortdauern, so ist Baden zur Ausmittlung eines dem Werth seines Antheils an der Grafschaft Sponheim gleichkommenden Surrogats verbunden, welches Bayern nach dem Aussterben des Mannsstammes in dem Großherzoglichen Hause, jedoch als einen fortdauernden Bestandtheil des Großherzogthums und unter Badischer Souverainität, erben und besitzen mag.

Einen gleichen Anspruch hat umgekehrt Baden an Bayern zu machen.

III. Ausschluß der jüngern Linie des Großherzoglichen Hauses von der Erbfolge in die Surrogate,

und deren Anfall an Bayern, nach dem Aussterben des Mannsstammes der regierenden Linie.

Wenn der so eben beendigte Gegenstand, die Fortdauer der Sponheimischen Erbrechte und das Maas der Surrogate dafür betreffend, Vorwurf weiterer Erörterungen und Entscheidungen werden kann, so ist dieses bei dem Erbfolgerecht der jüngern Linie des Großherzoglichen Hauses, der Markgrafen von Baden, durchaus nicht der Fall.

Diese auf das Reichs- und auf das Herkommen des Großherzoglichen Hauses, auf dessen Familiengesetze und Verträge, und in deren Gefolge auf die Geburt der Markgrafen aus einer standesmäßigen Ehe sich gründenden allgemeinen Erbrechte sind in einer völkerrechtlichen Acte, in dem Frankfurter Territorialreceß vom 20 Juli 1819, öffentlich anerkannt worden.

Diese Anerkennung ruht auf der nämlichen Grundlage, auf welcher die Schlußacte des Wiener Congresses, das politische Daseyn aller Deutschen Regenten, und endlich die Deutsche Bundesacte selbst ruhen, ja noch auf einer festern, als diese letzere, weil die Bestimmungen derselben durch den übereinstimmenden Willen sämmtlicher Theilhaber wieder aufgehoben, geändert und anders gestaltet, aber solche völkerrechtlich und öffentlich anerkannte und zugesicherte Rechte, den Einzelnen, ohne Verletzung der heiligsten Grundsätze, gegen ihren Willen nicht entzogen werden können.

Der Artikel 9 des Frankfurter Territorialrecesses spricht die Integrität des Großherzogthums aus, und der Artikel 10 erkennt die eingeführte Badische Erbfolge und somit auch die der Markgrafen in das gesammte Großherzogthum, und endlich Letztere als die legitimen Agnaten des Großherzoglichen Hauses an, und es ist kein Tribunal in der Welt, welches eine weitere Entscheidung in dieser Sache fällen könnte.

Der Großherzog von Baden hat daher auch auf das Bestimmteste erklärt, daß er keinen Richterstuhl in dieser, in der höchstmöglichen Instanz entschiedenen Sache, als competent anerkenne.

Dagegen setzt der Großherzog in den Adel der Gesinnungen und in die Festigkeit des Willens der erhabenen Monarchen, der Unterzeichner des Frankfurter Recesses, und derer, die ihm beigetreten sind, sein volles Vertrauen, daß sie ihrem Ausspruch kräftige Folge geben, und das Großherzogliche Haus gegen alle Eingriffe

oder Beeinträchtigungen in seinen Rechten jeder Art, und unter welcher Form solche versucht werden wollten, schützen und schirmen werden.

Wenn daher dennoch in eine Beurtheilung der Bayerischen Einwürfe und der daraus gezogenen Folgerungen eingegangen wird, so geschieht es unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß Baden dazu überall keine Verbindlichkeit habe, und daß es solche nie als einen Gegenstand betrachtet wissen wolle, über welchen irgend noch eine rechtsgültige Entscheidung erfolgen könne.

Es geschieht lediglich und allein in der Absicht, um den erhabenen Monarchen wiederholt, und zugleich der ganzen Welt die Ueberzeugung zu geben, daß die Erbrechte der Markgrafen auf dem vollkommenen klaren Recht beruhen, daß daher deren Anerkennung von den gedachten Monarchen in Rechten wohl begründet, und dadurch keinem Staat, ohne Ausnahme, eine Beeinträchtigung zugegangen sey.

Wir gehen daher auf die Bayerischen Einwürfe über.

Bayern bestreitet zwar das Erbfolgerecht der Markgrafen in das Großherzogthum überhaupt nicht, aber dagegen das in die Sponheimischen Surrogate.

Seine Gründe stützen sich im Wesentlichen darauf:

I. Die Ehe, aus welcher die Markgrafen abstammen, sey eine ungleiche und morganatische Ehe gewesen, mithin seyen, nach den allgemeinen Grundsätzen des Deutschen Staatsrechts, die Nachkommen aus solcher nicht successionsfähig.

II. Die Erbfähigkeit könne denselben mit Zustimmung sämmtlicher Agnaten zwar beigelegt werden; aber

III. Die Wirkung dieser Anerkennung erstrecke sich nicht auf die Erbfähigkeit in die durch Erbverbrüderung verbundenen Lande.

In solchen erbe jeder Theil nach den Stammesrechten der Altvordern (ex pacto et providentia majorum) welche durch keinen Besitzer zum Nachtheil der Erbverbrüderten geändert oder geschmälert werden könnten.

Ohne Einwilligung Bayerns habe um so weniger eine Abänderung in dem, was allgemein Rechtens ist, zu seinem Nachtheile getroffen werden können, als auch der Beinheimer Entscheid selbst nur die aus den erbberechtigten Häusern zur Erbschaft in die Graf-

schaft zugelassen wissen wolle, die dazu »gut und taugend sind.«

Zum Beweis dieser Behauptung werden einige Stellen aus Pütters Institutionen des Deutschen Staatsrechts und aus den Wahlcapitulationen angeführt, deren Richtigkeit in den Grundsätzen zum Voraus zugegeben, deren Anwendbarkeit aber auf den vorliegenden Fall eben so zum Voraus widersprochen wird.

Untersuchen wir nun die Richtigkeit dieser Entwürfe.

Der Markgraf Carl Friedrich von Baden vermählte sich den 24. November 1787 in zweiter Ehe mit Freifräulein Caroline Louise, gebornen Geyer von Geyersberg, aus einem altadelichen, bei der Reichsritterschaft immatrikulirten Geschlecht.

Hier kommt also die Ehe eines Deutschen Fürsten mit einem Fräulein aus altem unmittelbarem Reichsadel und deren Folgen zur Erörterung.

Von selbst werfen sich die beiden Fragen auf:

1. War diese Ehe eine staatsrechtlich ungleiche,
2. War sie eine morganatische Ehe?

1. War es eine staatsrechtlich ungleiche, eine unstandesmäßige Ehe, eine Mißheirath?

Das Deutsche Familien-Staatsrecht, so wie das Deutsche Staatsrecht überhaupt, ruhen größtentheils auf einem historischen Grund, — auf dem Herkommen.

Allgemeine Gesetze liegen wenige vor, und diese sind meist nur geschriebenes Herkommen. Das, was man allgemeines öffentliches Recht Deutschlands nannte, waren größtentheils nur Regeln, abgezogen von dem, was sich im Laufe der Jahrhunderte gleichförmig gemacht hatte, oder so gemacht worden war.

Einige auf Staatsverhältnisse sich beziehende Handlungen, in gleicher Art, und in der Ueberzeugung, daß es auf diese Art Rechtens sey, mit stillschweigender Einwilligung des Kaisers und des Reichs vorgenommen, bildeten ein Reichsherkommen mit reichsgesetzlicher Kraft.

Die Grundlage des Familien-Staatsrechts der Deutschen Fürstenhäuser ist ihre Geschichte, und diese und das daraus sich auf vorgedachte Weise ergebende rechtsgültige Familienherkommen sind die ersten Quellen zur Entscheidung vorkommender Fälle.

Wo dieses oder einzelne Familienstatute nicht ausreichen, kommen die obgedachten allgemeinen Regeln oder das Reichsherkommen zur Anwendung.

Werfen wir daher den Blick in die Geschichte des Badischen Fürstenhauses und seine Umgebungen.

Indem wir übrigens die Thatsachen, die wir hier anführen, auf unverwerfliche, in dem Großherzoglichen Archiv befindliche Urkunden gründen, und nur getreu erzählen, was wir gefunden haben, lassen wir die verschiedenen und zum Theil sich gerade entgegengesetzten Lehrmeinungen der Rechtsgelehrten über die Frage: ob ungleiche Grundsätze für ungleiche Heirathen schon vor der ausgebildeten Landeshoheit nach den verschiedenen Stufen des Adels statt gefunden haben, oder ob sie erst nach solcher, und zu welcher Zeit nachher sie entstanden sind? durchaus unberührt.

Das Großherzoglich Badische Haus ist offenkundig eines der ältesten Deutschen Fürstenhäuser. Aber lange standen seinem Emporkommen unselige Theilungen entgegen, die ihm das Ansehen und die Macht benahmen, günstige Gelegenheiten zur Vergrößerung, wie andere Regentenhäuser, zu benutzen. So wurde nach dem Tode des Markgrafen Rudolph des Ersten im Jahre 1288 die untere Markgrafschaft in vier, die obere war schon in zwei, somit das ganze, ohnehin nicht sehr bedeutende Land unter nicht weniger als sechs regierende Linien vertheilt, von denen auf kürzere oder längere Zeit sich einzelne wieder in Unterabtheilungen zersplitterten. Markgraf Rudolph der Lange, unter welchem die untere Markgrafschaft wieder zusammengefallen war, suchte zwar durch einen Familienvertrag vom Jahr 1366 diesem Uebel einigermaßen vorzubeugen, seine Nachkommen kehrten sich aber nicht daran, und theilten nach wie vor.

Man kann wohl denken, daß um diese Zeit die Einkünfte dieser Fürsten ihnen weder große Ansprüche, noch bedeutenden Aufwand erlaubten, und daher auch auf ihre Familienverbindungen wesentlichen Einfluß äußerten.

So kam es denn, daß, wenn die Markgrafen von Baden sich Gemahlinnen aus größern Häusern wählten, und beispielsweise der Markgraf Philipp von Baden, Hochberg-Sausenburger Linie, sich mit Maria, der Tochter Herzog Amadeus IX. von Savoyen, und Markgraf Christoph II. von Baden, Rodenmacher Linie, mit

der schönen Cäcilie, Tochter Gustavs des ersten Königs von Schweden aus dem Hause Wasa, viele mit Töchtern aus Fürstlichen und Gräflichen Häusern und aus den Familien alter Dynasten sich vermählten, andere ihre Gemahlinnen unter dem reichen ritterlichen Adel suchten.

Es verschwanden nämlich nach und nach die Familien der alten Dynasten; viele von ihnen kamen in Zerfall, ein anderes Geschlecht drängte sich heran. In einem kurzen Zeitraum und auf einem Umkreis von kaum zwölf Stunden waren die Herren von Rötteln, die von Usenberg, die Grafen von Freiburg, die von Habsburg ausgestorben. Dagegen hatte manche, früher dienstpflichtige Ritterfamilie durch Sparsamkeit und durch Benutzung günstiger Zeiten an Macht und Reichthum dergestalt zugenommen, daß Fürsten und Herren nähere Verbindungen mit ihr suchten.

Unter andern war zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts eine ritterliche Familie im Breisgau, Malterer*) genannt, zu großem Ansehen gelangt, so daß eine Tochter aus diesem Hause sich mit dem Markgrafen Otto von Baden vermählte. Aber nicht blos die Töchter aus diesem reichen Hause, auch die Söhne fanden Eingang in alten Familien. Einer derselben verheirathete sich mit Anna Gräfin von Thierstein, der Tochter eines alten Dynasten. Die Tochter aus dieser Ehe wurde im Jahre 1390 mit Markgraf Heinrich von Baden und mit einem für die damalige Zeit reichen Brautschatz verlobt.

Wenn es daher in einer Urkunde vom Jahr 1386, in welcher die Markgrafen Johann und Hesso von Baden einen Theilungs- und Erbvertrag errichteten, heißt:

»Würde Markgraf Johannes sich verehelichen mit einer Genössin«

und ferner

»so lang sich eheliche Knaben finden von ihnen beiden Stammen und von ihren Genössinnen«,

so ist zwar nicht genau bezeichnet, wer als Standesgenossen gemeint sind; wenn man aber weiß, daß der obgedachte Markgraf Otto, der eine Tochter aus einer ritterlichen Familie geheirathet

*) Nach einer Urkunde von 1360 wurde Martin der Malterer zugleich mit denen v. Falkenstein mit dem Dorfe Eichstedt belehnt. Nach einer weitern Urkunde vom Jahr 1367, in welcher er als Ritter bezeichnet ist, verband er sich mit dem Grafen von Freiburg, dem Markgrafen von Baden, denen von Geroldseck und Andern gegen die Stadt Freiburg.

hatte, der Bruder der obigen Markgrafen, und der vorerwähnte Markgraf Heinrich von Baden, der Sohn des Markgrafen Hesso gewesen ist, so kann man aus den Thatsachen schließen, auf wen sich die Genossenschaft in dieser Periode und in diesem Theil von Deutschland erstreckt hat. Eine Standeserhöhung ihrer Gemahlinnen aber haben die Markgrafen nie für nöthig erachtet *).

Andere ähnliche Fälle enthalten wir uns anzuführen, weil wir ihre Richtigkeit nicht auf gleiche Weise urkundlich nachweisen können.

So wurde also schon früh, und zwar lange vor dem Anfall der Grafschaft Sponheim an das Badische Haus, den angeführten Verhältnissen gemäß, die Verbindung eines Markgrafen mit einer Ritterbürtigen als eine genossenschaftliche Ehe betrachtet.

Dieser Grundsatz hatte sich durch alle Zeiten, und nachdem die kleineren Linien ausgestorben, die ganze Markgrafschaft auf den Markgrafen Christoph zusammengefallen, und unter seinen Söhnen abermals eine Theilung vorgenommen worden war, dennoch so fortgepflanzt, daß eine solche Ehe des Markgrafen Ernst gar nicht auffiel.

Markgraf Ernst, der Stifter der jüngeren Markgräflichen und jetzt regierenden Großherzoglichen Linie, war in erster Ehe vermählt mit Elisabeth, Markgräfin von Brandenburg.

Aus dieser Ehe stammten zwei Söhne, Albert und Bernhard.

Die zweite Gemahlin war Ursula von Rosenfeld, aus einem alten adelichen Schwäbischen Geschlecht, mit welcher er sich 1518 ehelich verband. Der einzige Sohn aus dieser zweiten Ehe war Carl, geboren 1529.

Markgraf Ernst hatte zwei Stammvettern, die Markgrafen Philipp und Bernhard. Von keinem wurde die mindeste Einsprache gegen diese Heirath gemacht, aber auch keiner um seine Einwilligung ersucht.

Im Jahr 1537 machte Markgraf Ernst ein von dem Kaiser Carl V. feierlich bestätigtes Testament, worin er seine Lande unter seine

---

*) Bekanntlich sind unter den Kaisern aus dem Hause Luxemburg die Standeserhöhungen aufgekommen. In Gefolge dieses Reservatrechts hatte Kaiser Wenzeslaus im Jahr 1393 die an den letzten Grafen Johann von Habsburg vermählte Netze von Landenberg, als einem Schwäbisch-Elsässischen Rittergeschlecht, in den Grafenstand erhoben. Von diesem Grafen Johann kam das Prechthal an Baden.

Söhne erster und seinen Sohn zweiter Ehe vertheilte, und sogar seine Agnaten zu Executoren ernannte. Das Original dieses Testaments befindet sich mit der Kaiserlichen Bestätigung im Großherzoglichen Archiv.

Nach dem Tode des Sohnes Albrecht errichtete er eine weitere, im Original vorhandene Erbordnung in Form eines Familien-Statuts, die ebenfalls 1550 die Kaiserliche Bestätigung erhalten hat; und als endlich auch der Sohn Bernhard unverheirathet gestorben war, so folgte im Jahr 1553 der mit der Ursula von Rosenfeld erzeugte Sohn Carl in den ganzen Durlachischen Landesantheil, ohne Einwilligung und ohne Widerspruch der Agnaten. Es verstand sich von selbst. Die zweite Gemahlin des Markgrafen Ernst wurde übrigens vom Kaiser in keinen höhern Stand erhoben.

In der Baden-Badischen Linie ereignete sich ein ähnlicher Fall, freilich von etwas anderer Art.

Markgraf Eduard Fortunat von Baden, ein von früher Jugend an in Sittenzerfall gerathener Fürst, vermählte sich im Jahr 1591, zuerst jedoch in heimlicher Ehe, mit Maria von Eicken, Tochter des Gouverneurs von Breda, Jobst von Eicken.

Es ist wahr: die jüngere oder Baden-Durlachische Linie hat gegen diese Ehe Einsprache gemacht, und als die Baden-Badische Markgrafschaft wegen Schulden des Markgrafen Eduard dessen Gläubigern zum Genuß eingeräumt werden sollte, solche in Besitz genommen, und die Kinder Eduards von der Erbfolge ausgeschlossen. Aber nicht aus dem Grund hat sie Einsprache gemacht, weil diese Ehe eine ungleiche, sondern darum, weil gar keine oder wenigstens keine kirchlich gültige Ehe vorhanden gewesen sey. Gerade Bayern war es aber, welches sich der Kinder aus dieser Ehe annahm, und bereits im Jahr 1622 ihre Restitution durch einen Kaiserlichen Urtheilsspruch bewirkte. Indessen zog sich der Gegenstand bis auf den westphälischen Frieden hin, und er gehört zu denen, deren Entscheidung zwar zu Gunsten der Kinder Eduards, aber erst kurz vor dem Abschluß erfolgte.

Der Beweis, daß Baden-Durlach früher und später, und auf dem westphälischen Frieden nur das Daseyn einer canonisch-rechtmäßigen, aber nicht die Gleichheit der Ehe bestritten hat, liegt, außer den Denkschriften jener Zeit, in einer Aeußerung des Oesterreichischen Gesandten beim westphälischen Friedenscongreß, des Dr.

Isaak Volmer gegen die evangelischen Deputirten vom 18. Jän. 1648. »Es ist ein schweres Werk, sagt er, daß der Herr Markgraf Friedrich die andern Markgrafen will zu unehelichen Kindern machen. Er soll es nur versuchen, was daraus werden wird. Es kann sobald einer von dieser Linie für den Kopf geschossen werden, wie von der Eduardischen.« *)

Und eine andere in anderer Beziehung merkwürdige Aeußerung legte er in einer ähnlichen Conferenz den 6. April 1648 ab: »Auch seye es ja kein tadelhaftes Matrimonium. Markgraf Wilhelms Mutter, Maria von Eicken, sey eines über 200 Jahr alten adelichen Geschlechts **).

Aus dieser letztern Aeußerung ist zu folgern, daß auch zur Zeit des westphälischen Friedens die Ehe eines Reichsfürsten mit einer Altadelichen allgemein für eine gleiche angesehen wurde.

In der nämlichen Linie vermählte sich endlich den 18. April 1627 der Markgraf Herrmann Fortunat von Baden mit Antonie, einer gebornen Freifräulein von Krichingen, ohne Einwilligung und ohne Widerspruch der Agnaten. Die aus dieser Ehe abstammenden Kinder, und zwar der Prinz Carl Wilhelm Eugen, kam in Kaiserlich-Oesterreichische Dienste, und starb später als Domherr zu Cöln, die Prinzessin Maria Sidonia aber, geboren 1635, vermählte sich 1664 mit dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen.

Seither ist dieser Gegenstand aus dem Standpunkte des Fürstlich-Badischen Familienrechts, als der ersten Entscheidungs-Quelle, betrachtet worden, aus welcher Betrachtung das Resultat hervorgeht: »daß nach dem ältesten und gleichförmig fortgedauerten Familienherkommen und nach Familienverträgen und besonderen Statuten die Ehe eines Markgrafen von Baden mit einer Person aus altadelichem Stamm als eine gleiche und standesmäßige Ehe und die daraus abstammenden Kinder als erbfähig betrachtet worden sind.«

Wird er aus dem Standpunkt der Reichsgesetzgebung, zu welcher wir übergehen, beurtheilt, so zeigt sich ein gleiches Ergebniß. Allgemeine Reichsgrundgesetze über ungleiche Ehen, ihrem Begriff und Wesen nach, sind keine vorhanden. Dagegen hat sich

---

*) Meiern acta Pac. Westphal. Tit. V. pag. 905.
**) Meiern l. c.

seit dem fünfzehnten Jahrhundert ein rechtskräftiges Reichsherkommen gebildet, wornach die Ehe eines Reichsfürsten mit einer Person von altem Adel für eine standesmäßige Ehe betrachtet werden muß.

Die Fälle, welche außer den fünf angegebenen im Badischen Haus, dieses Herkommen bilden, sind: die Heirath

1. des Herzogs Wilhelm von Sachsen=Weimar mit der von Brandenstein 1463.
2. des Herzogs Otto von Braunschweig=Harburg mit Metta von Campen 1546.
3. des Herzogs Georg Wilhelm zu Braunschweig=Zelle mit Eleonore d'Esmieres, Tochter des Marquis d'Olbreuse, von deren Tochter Sophie, seit 1692 mit dem nachherigen König Georg I. von Großbrittanien vermählt, eine zahlreiche Nachkommenschaft beinahe auf allen Europäischen Thronen blüht.
4. des Fürsten Johann Ludwig von Anhalt=Zerbst mit der von Zeutsch, Großmutter der Kaiserin Katharina von Rußland.
5. des Pfalzgrafen Johann Carl von Zweibrücken mit der von Witzleben 1605, endlich
6. des Herzogs Christian Carl zu Holstein=Norburg mit Christina von Eichelberg 1792.

Diese, und die Fälle im fürstlichen Hause Baden, bilden ein rechtskräftiges Reichsherkommen, denn sie betreffen sämmtlich Reichsfürsten, vermählt mit Personen vom alten Adel, deren Nachkommen successionsfähig geworden sind, entweder ohne Widerspruch der Agnaten, oder im andern Falle nach erfolgter durchgehends gleicher Entscheidung des Reichshofraths, bei welcher die Agnaten sich beruhigten; endlich haben auch die Kaiser und die Reichsstände theils ausdrücklich, theils stillschweigend zugestimmt.

Wenn auch keine Reichsgesetzgebung über ungleiche Ehen, so fand dagegen eine Beschränkung des Kaiserlichen Reservatrechts der Standeserhöhung in Beziehung auf die ersteren statt.

Die Reichsstände glaubten nämlich, daß durch dessen unbeschränkte Ausübung wirkliche Mißheirathen zum Nachtheil der Agnaten begünstiget würden. Aus diesem Grund wurden die Kurfürsten bewogen, und zwar zum erstenmal, in der Wahl=Capitulation von 1742 dem Kaiser zur Pflicht zu machen:

»den aus unstreitig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern

eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprungenen Herrens, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden nicht beizulegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil der wahren Erbfolgern und ohne deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und successionsfähig zu erklären, auch wo dergleichen vorhin geschehen, für Null und nichtig zu achten.«

Diese Bedingung gieng in die späteren Wahlcapitulationen wörtlich über, nur wurde in der von 1790 nach den Worten »unstreitig notorischer Mißheirath« noch beigesetzt »oder einer gleich anfangs morganatischen Ehe.«

Den nächsten Anlaß zu dieser Disposition hatte die Heirath des Herzogs Anton Ulrich von Meinungen gegeben, und wenn, wie ein berühmter Historiker über diese Stelle sagt, man auch nicht wissen kann, was alles in solcher gemeint seyn mag, so weiß man doch einen Punkt, der gewiß gemeint war, nämlich die Heirath dieser Art ist unstreitig und notorisch eine Mißheirath.

Was war es denn für eine Heirath?

Herzog Anton Ulrich hatte sich im Jahr 1713 mit Philippine Cäsarine Schurrmann, Tochter des Hessischen Hauptmanns Schurrmann, also mit einer Person bürgerlichen Standes, unter dem heftigsten Widerspruch der Agnaten, vermählt; alle Sächsische Häuser geriethen in Aufruhr; es kam zum Rechtsstreite bei dem Reichshofrath, der erst nach dem Jahr 1742, nach der Bestimmung der Wahlcapitulation, entschieden wurde.

Der Sinn der Stelle der Wahlcapitulation ist demnach kein anderer als der: Die eheliche Verbindung eines Deutschen Fürsten, eingegangen mit einer Person bürgerlichen Standes, ohne Einwilligung der Agnaten, ist eine unstreitig notorische Mißheirath, und auch eine Kaiserliche Standeserhöhung soll dieses Gebrechen nicht heben können.

So war es auch bis dahin Rechtens, und vom Reichshofrath immer darnach erkannt worden, unter andern selbst im Pfalz-Zweibrückischen Hause, als nämlich der regierende Herzog Gustav Samuel, nachdem er sich von seiner ersten Gemahlin geschieden und 1723 mit Louise Dorothea Hofmann, eines Bereuters Tochter, sich vermählt hatte, solche als seine Fürstliche Gemahlin anerkannt wissen wollte.

Hätte das Gesetz sagen wollen, nur die Verbindung eines Reichsfürsten mit einer Fürstin oder Fürstenmäßigen ist eine gleiche Ehe, jede andere eine Mißheirath, so hätte es sich anders ausdrücken müssen. Wenn aber von unstreitig notorischen Mißheirathen die Rede werden kann, so muß doch in der Reihe gedenkbarer ungleicher Heirathen, mit einer Leibeigenen, mit einer freien bürgerlichen, mit einer Person von schriftmäßigem, von altem landsäßigen, von unmittelbarem Reichsadel, es muß von allen diesen doch eine Art von Verbindung zu den nicht verbotenen gehören, wenigstens eine Gattung als nicht notorisch verwerflich gedacht worden seyn.

Giebt man dem Gesetz auch eine weitere Ausdehnung, als sie oben angegeben ist, ja die möglichst weite, so wird doch wenigstens die Ehe eines Reichsfürsten mit einem Fräulein aus dem alten unmittelbaren Reichsadel nicht für eine unstreitig notorische Mißheirath, sondern für eine gleiche standesmäßige gelten.

Aber die Gemahlin des Markgrafen Karl Friedrich war von altem unmittelbarem Reichsadel, und die Einwilligung der Agnaten war daher nicht erforderlich; sie hatten kein Widerspruchsrecht.

Zu allem Ueberfluß aber hat der Markgraf, wie wir unten hören werden, vor der Vermählung von den Agnaten diese Einwilligung sich ertheilen lassen, aber, wie er selbst ausdrücklich sagt, nicht weil er dazu verbunden war, sondern weil er aus liebevoller Zuneigung mit ihnen Rath pflegen wollte.

Zum Beweis endlich, daß man in der Markgräflichen Familie die künftige Ehe des Markgrafen für eine standesmäßige angesehen hat, und die Gemahlin zu dem Stand und Rang ihres Gemahls berechtiget, dient der von ihr ausgestellte Revers, worin sie, wie ebenfalls weiter unten vorkommen wird, auf den fürstlichen Stand und Rang verzichtet hat. Denn ohne diese Voraussetzung wäre der Revers durchaus überflüssig gewesen.

Es ist daher offenbar, und auf das Gelindeste gesagt, ein Mißverstand, wenn Bayern diese Ehe zu denen rechnen will, welche die Wahlkapitulation im Sinn hat.

Man mag also die Ehe des Markgrafen Karl Friedrich nach dem ältesten und neuesten Familienherkommen, nach den Hausstatuten, nach dem Reichsherkommen und nach der Wahlkapitulation beurtheilen, immer wird das Urtheil dahin ausfallen

daß es eine staatsrechtlich gleiche, eine standesmäßige Ehe gewesen sey.

2. War es eine morganatische Ehe?

Nach dem seither beobachteten Gang sollen auch hier zuerst die Thatsachen vorgetragen werden, in der Hoffnung, daß der verständige Leser sich selbst, ohne vieles Zuthun, ein rechtliches Urtheil daraus bilden werde *).

Als der Markgraf Karl Friedrich sich mit der Freifräulein von Geyer vermählen wollte, war sein hierüber zu Rath gezogenes Geh. Rathskollegium unter andern der Meinung: Es sey vorläufig die nöthige Rücksicht darauf zu nehmen, daß die aus dieser Ehe erzeugten Söhne und ihre standesmäßigen Kinder nach Abgang des jetzigen Badischen Mannsstamms zur Succession gelangen möchten, daher das Eheverlöbniß nicht ad morganaticam einzugehen sey, was auch von dem Markgrafen sehr gebilligt wurde.

Den 24. November 1787, vor der an demselben Tage vollzogenen Trauung, wurde eine sogenannte Versicherungsurkunde über Stand, Rang und Titel errichtet, und in solcher unter anderm bestimmt.

1. Daß der künftigen Gemahlin, und wenn sie Töchter aus dieser Ehe erhalte, auch diesen nicht, der Stand und Rang ihres Gemahls und Vaters zukommen, sondern sie den Namen Freiinnen von Hochberg führen sollen; daß ferner aus diesem Grund, nämlich wegen dieser Bedingung, die Ehe zur linken Hand eingegangen werde. Dagegen
2. sollen die Successionsrechte der aus dieser Ehe abstammenden Söhne vorbehalten seyn; worüber eine weitere Erklärung nachfolgen werde.

Als »Acceptation und Gegenversprechungen«, daß sie sich nach diesen Bedingungen achten wolle, hat die Fräulein von Geyer ebenfalls vor der Trauung einen Revers ausgestellt.

Die vorgedachte Versicherungsurkunde ist unterzeichnet von dem Markgrafen selbst, sodann, und zwar, wie es heißt, »zum Zeichen der Genehmigung«, von seinen Söhnen, dem Erbprinzen

*) Die Urkunden über die zweite Vermählung des Großherzogs Karl Friedrich sind theils vollständig, theils dem wesentlichen Inhalt nach abgedruckt in den Akten des Wiener Kongresses von Klüber, Band 8. S. 170.

Karl Ludwig und von dem Prinzen Friedrich. Der jüngste Sohn, Prinz Ludwig, jetziger Großherzog, war damals abwesend, hat aber später ebenfalls seine Zustimmung gegeben.

In Bezug auf das zu errichtende Pactum hat das Geheime Rathskollegium in einem Conferenzprotokoll vom 4. Dez. 1787 sich dahin ausgesprochen: »Man sey einstimmig der Meinung, daß, da die Freifrau von Hochberg von Vater und Mutter her die erforderliche Ahnenprobe machen könne, die aus dieser Ehe entspringenden Söhne nach den bisherigen Reichshofräthlichen Principien um so mehr successionsfähig seyen, als das Herkommen in dem Fürstlichen Hause damit übereinstimme.«

Den 20. Februar 1796 kam die durch eingetretene unruhige Zeiten und kriegerische Verhältnisse verzögerte, als ein Nachtrag zu der Versicherungsurkunde vom 24. Nov. 1787 bezeichnete, von dem Markgrafen auf jeder Blattseite unterzeichnete und besiegelte auch von seiner Gemahlin in vim pacti unterschriebene Disposition zu Stande, die in dem Archiv niedergelegt wurde.

Diese Disposition begleitete der Markgraf mit einer selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Erklärung vom 25. Februar 1796, die, als ein schönes Denkmal eines wahrhaft edlen, um seine Familie und um sein Volk besorgten Fürsten, wörtlich hier eingerückt wird:

»Unter den Pflichten eines Regenten ist die Fürsorge für seine Familie und deren Fortpflanzung und Aufrechthaltung keine der geringsten. Als Privatmann ist er sie sich selbst, als Fürst ist er sie dem Staate schuldig. Ein Land, welches seit mehreren Jahrhunderten Fürsten aus dem nämlichen Hause zu Regenten hatte, einmal an eine gewisse Verfassung (welche sich auch unter Regenten von verschiedenen Charakteren niemalen ganz ändert) gewohnt ist, leidet einen starken Stoß, wenn durch den Ausgang dieses Hauses in seinem Mannsstamm das Land in verschiedene Stücke vertheilt wird, oder wenn es unvertheilt einen fremden Regenten bekommt, der die Unterthanen als angefallene Stiefkinder betrachtet, und sie einer andern Verfassung unterwirft. Von diesem Grundsatz überzeugt, und aus wahrer Liebe für die mir von Gott anvertrauten Unterthanen habe ich die Erhaltung des Mannsstammes in meinem Hause mein Augenmerk seyn lassen. Die hier beiliegende

Versicherungsurkunde vom 20. Februar 1796 zeuget davon, und ich hoffe, daß dieselbe irgend einem Tadel nicht ausgesetzt seyn werde, so wie ich zugleich hiermit erkläre, daß ich sie unter dem Beirath meines Geheimen Rathscollegii errichtet, und daß solches meinen Willen hierbei befolget habe.«

In dem Eingang der Disposition vom 20. Februar 1796 erzählt der Markgraf zuerst, daß er zwar unter dem 24. Nov. 1787 sich die Freifrau von Hochberg an die linke Hand antrauen zu lassen für gut gefunden habe, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung:

»Daß demungeachtet solche Ehe keineswegs als eine morganatische, sondern als eine wahre standesmäßige Ehe angesehen werden solle, und daß dadurch den Familienrechten der aus solcher Ehe erzeugten Söhne auf keine Weise Abbruch geschehen solle.«

Dann fährt er fort:

»Vielmehr haben Wir in nur gedachter Versicherungsurkunde vom 24. November 1787, nach reiflicher Erwägung, nach dem erhobenen Gutachten Unserer damaligen vordersten Räthe, Uns wohlbedächtig und ausdrücklich vorbehalten, in denen zu errichtenden Ehepacten das Successionsrecht der Söhne in Unseren gesammten Fürstlichen Landen auf den Fall des Aussterbens der männlichen Nachkommen aus Unserer ersten Ehe annoch näher zu bestimmen. Obschon Wir nun nicht nur h i e z u, als zu einer Disposition, die erst nach Abgang Unserer sämmtlichen Herren Söhne erster Ehe und aller ihrer männlichen Nachkommen zu ihrer Wirkung kommen kann, sondern in Rücksicht auf das besondere Herkommen in Unserem Fürstenhaus o h n e die E i n w i l l i g u n g nur gedachter Herren Söhne z u e i n e m w e i t m e h r e r e n Uns b e r e c h t i g t g e h a l t e n, so hat doch das ihnen stets gewidmete liebevolle väterliche Zutrauen Uns bewogen, hierüber mit denselben offen zu Rath zu gehen.«

Es wird weiter erzählt, daß diese Söhne ihre agnatische Einwilligung, so wie oben bereits angeführt worden ist, ertheilt, auch daß die Zeitumstände ihn, den Markgrafen, verhindert hätten, die Ehepacten ausfertigen zu lassen, statt deren er nachstehende wohl überlegte Disposition zu machen beschlossen habe.

Sodann wird verfügt:

Drittens.

»In Ansehung der Söhne aus Unserer zweiten Ehe ist Unser Wunsch und Wille, daß solche zwar zur Zeit nicht Unseren Fürstenstand, wohl aber den Grafenstand unter dem Namen Grafen von Hochberg *), und mit dem Baden-Hochbergischen Wappen, als von Uns angeboren, haben und führen sollen, in Absicht auf ihren Gerichtsstand aber sie jetzo schon in alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten treten, welche denen nachgebornen Prinzen Unseres Fürstlichen Stammes Reichs- und Hausverfassungsmäßig zukommen und obliegen.

Hiernächst wollen und verordnen Wir:

Viertens

nach reifer Ueberlegung und aus treuer Vorsorge für Unsere geliebten Lande und Unterthanen, daß Unsere Söhne zweiter Ehe und ihre männlichen Nachkommen nach dem gänzlichen Abgang der männlichen Nachkommenschaft aus Unserer ersten Ehe zur Succession in Unsere gesammten Fürstlichen Lande und Zugehörungen nach dem Recht der Erstgeburt gelangen sollen.«

Das Weitere betrifft Wittwengehalt, Jahrgelder u. s. w.

Nachdem am Schluß von dem Stifter der Disposition bemerkt worden, daß er diese Ehe nur darum als eine bedingte eingegangen habe,

»um den jeweiligen Regierungsnachfolger so wenig als möglich zu belasten, damit er seinen Reichs-, Kreis- und landesherrlichen Obliegenheiten ohne Beschwerde der Unterthanen desto sicherer gewachsen bleiben möge«

so endigt er mit folgenden Worten:

»So haben Wir auch Unseren Söhnen zweiter Ehe die Standes- und Erbgleichheit, die ihnen bei dem angebornen Stand Unserer jetzigen Frau Gemahlin, ihrer Mutter, und nach dem Reichs-, auch unseres Fürstlichen Hauses besonderem Herkommen wohl zukommt, durch Vertrag nicht zu entziehen gedacht, um nicht eine der heiligsten Pflichten zu verabsäumen, wozu Wir Uns bei den damaligen und noch bestehenden Verhältnissen in Unserer Familie gegen Unsere Lande zur möglichsten Vorsorge

---

*) Im Jahr 1796 wurde die Freifrau von Hochberg von dem Kaiser in den Stand einer Reichsgräfin erhoben.

für die Fortdauer Unseres Mannsstammes verbunden erachten, hegen auch das Vertrauen, daß bei vorstehender Verordnung Unsere gute Absicht nicht verkannt, sondern solche vielmehr genau zu beobachten und zu befördern getrachtet werde.

Sollte aber, wider Unser Verhoffen, Unsere Absicht auf diesem Wege Schwierigkeiten finden, und damit die wesentliche Grundbedingung, unter welcher einzig und allein Wir Uns zu einer bedingten Ehe entschlossen haben, vereitelt werden können und wollen, so soll auch alsdann der ganze Ehegeding vom 24. November 1787 als nichtig und gefallen, Unsere zweite Ehe aber als ohne Geding abgeschlossen angesehen werden, und Unserer zweiten Frau Gemahlin, so wie Unseren mit ihr erzeugten Kindern, unbenommen seyn, auf alle Würden und Rechte, die ihr und ihnen, nach denen älteren Beispielen Unsers Fürstlichen Hauses, als Unserer Fürstlichen Gemahlin und als ebenbürtig erzeugten Kindern von Rechtswegen zukommen, ihre Ansprüche geltend zu machen, in welchem unverhofften Fall, und wenn überhaupt über die Gültigkeit dieser Unserer Disposition Streit entstehen sollte, Wir des Kaisers Majestät devotest ersuchen, deren Vollstreckung allergnädigst zu übernehmen, und auf geziemendes Anrufen der betheiligten Parthie von Obristrichteramtswegen gerechtest entscheiden zu lassen.«

Nach diesen vorausgeschickten Thatsachen wird es zuvörderst nöthig seyn, das Wesen der morganatischen Ehe zu erläutern.

Sie verdankt ihren Ursprung Völkern germanischer Abkunft, und die erste und einzige gesetzliche Bestimmung hierüber finden wir in der Sammlung der longobardischen Lehenrechte und Gewohnheiten.

In solchen wird erzählt:*) Einer von Adel habe einen Sohn mit einer adelichen Gemahlin erzeugt; letzere sey darauf gestorben. Nachher habe er eine Person von niedererem Adel geheirathet, und bei der Verlobung zur Bedingung gemacht, daß sie und ihre Kinder von seinem Vermögen nur so viel erhalten sollten, als er ihnen bei der Verlobung bestimmt habe. Eine solche Ehe nun, wird gesagt, hätten die Mailänder Rechtsgelehrten eine morganatische oder eine Ehe nach Salischem Gesetz genannt.

---

*) II. f. 29.

Im Verfolg erhielt ein derartiges eheliches Verhältniß in Deutschland die Benennung »Ehe zur linken Hand«, ohne daß eine Trauung zur linken Hand nöthig oder gewöhnlich gewesen wäre, sondern man bezeichnete damit eine bedingte Ehe *).

Wenn daher in den angeführten Urkunden über die Vermählung des Markgrafen Carl Friedrich vorkommt, daß er sich zur linken Hand habe trauen lassen, so wird darunter nur die Bezeichnung einer bedingten Ehe verstanden, denn die Trauung und der Eintrag in das Kirchenbuch geschahen offenkundig, wie bei jeder andern Ehe **).

In lehenrechtlicher Hinsicht wurde angenommen, daß Kinder aus einer solchen Ehe zur Lehenfolge nicht berechtigt seyen, jedoch nur alsdann nicht, wenn die Ausschließung gleich Anfangs Bedingung des morganatischen Vertrags gewesen ist †).

Aus dem Lehnrecht wurde dieses Verhältniß in das deutsche Staatsrecht bei ihrer genauen Verbindung übergetragen.

In solchem verstand man unter einer morganatischen Ehe eine von dem hohen Adel, das heißt Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen, kraft besondern Vorrechts eingegangene, zwar kirchlich und bürgerlich gültige, in staatsrechtlicher Hinsicht aber dergestalt bedingte Ehe, daß die Gemahlin oder die Kinder, oder einzelne derselben, oder alle zusammen den Stand und Rang des Gemahls und Vaters mit den davon abhängenden Rechten, nicht erhalten, sondern davon ausgeschlossen seyn sollen. Dergleichen Ehen sind vertragsmäßige Ausnahmen von der gesetzlichen Regel, und der Vertrag allein bestimmt den Umfang ihrer Wirkung ††). Aber immer wird als Grundbedingung vorausgesetzt, daß eine Ausschließung, und zwar vor der Trauung, statt gefunden habe.

Es entstund später die Frage: ob, wenn der morganatische Vertrag gleich anfangs den Kindern die Erbrechte benommen

---

*) Moser deutsches Staatsrecht Th. 19. §. 169.

**) Klüber Acten des Wiener Congresses. Band 8. S. 174.

†) II. f. 26. §. 15. Pätz, Lehrbuch des Lehnrechts §. 103.

††) Klüber, Acten des Wiener Congresses B. 8. p. 175 — Pfeffinger in Vitriar. illustr. T. III. p. 1306. Vis omnis hujusmodi matrimonii solo pacto morganatico initur.

hatte, nach geschlossener Ehe diese Bedingung wieder vernichtet, und ihnen das Erbfolgerecht, auch ohne Einwilligung der Agnaten, ertheilt werden könne?

Dieser Fall hatte sich nämlich im Braunschweig-Lüneburgischen und in dem Hause Nassau-Siegen ereignet.

Dagegen erkårt sich nun die oben angeführte Stelle der Wahlcapitulation, indem sie ausspricht: daß ein Erbvertrag, durch welchen die Successionsrechte der Kinder gleich anfangs ausgeschlossen worden sind, im Verfolg ohne Einwilligung der Agnaten nicht wieder aufgehoben werden könne.

Ganz verschieden von einem morganatischen Vertrag, und mit solchem durchaus nicht zu verwechseln ist aber der Fall, wenn ein Reichsfürst, der eine staatsrechtlich gleiche, eine standesmäßige Ehe eingeht, bei deren Eingehung oder nachher festsetzt, daß die angebornen Fürstlichen Rang- und Standesrechte der Söhne bis zu einem eintretenden künftigen Ereigniß ruhen, alsdann aber in volle Wirksamkeit treten, und daß bis dahin diese Söhne einen niederern Rang haben sollen; denn hier fehlt gerade das Wesentliche des morganatischen Vertrags, das Ausschließende.

Auch von den Reichsgerichten wurde eine solche Ehe nicht für eine morganatische Ehe angesehen, wie der folgende Fall beweist:

Der Herzog Carl Christian von Holstein-Norburg vermählte sich im Jahr 1702 mit einer von Eichelberg, und zugleich gieng er ein Geding folgenden wesentlichen Inhalts ein:

1. Seine Ehe sey zwar eine standesmäßige, allein seine Einkünfte seyen nicht so, daß eine Fürstliche Familie standesmäßig davon leben könne, und noch weniger, wenn aus dieser Ehe mehrere Kinder erzielt werden sollten.

2. Darum wolle er, daß gedacht seine Gemahlin den adelichen Stand beibehalte. Auch seine Kinder sollten in solchem erhalten werden, jedoch nur so lange, bis das Haus seines Bruders, des Herzogs Joachim Friedrich von Holstein-Plön, im Mannsstamm aussterbe, in welchem Fall das Successionsrecht der Kinder wieder wirksam werden solle.

3. Nach seinem Absterben habe gedacht sein Bruder seine Norburger Herrschaften in Besitz zu nehmen, seiner Gemahlin

aber einen Wittwengehalt, und seinen Kindern Jahrgelder auszubezahlen.

Der Herzog von Holstein=Norburg starb 1706 und hinterließ einen Sohn, Friedrich Carl, der den Zunamen von Carlstein erhielt. Der Herzog Joachim Friedrich kam wirklich auch in den Besitz von Norburg, im Jahr 1722 starb aber sein Haus im Mannsstamm aus. Der von Carlstein wollte sein Erbrecht auf Plön und Norburg geltend machen, fand aber in einem andern Agnaten, dem Herzog von Holstein=Rethwisch Widerstand, der das Erbfolgerecht des erstern ganz aus den nämlichen Gründen nicht anerkennen wollte, die Bayern jetzt gegen die jüngere Großherzogliche Linie anführt.

Der Streit gelangte an den Reichshofrath, und unter dem 11. Sept. 1731 erfolgte die Entscheidung dahin:

« daß die zwischen weiland Herrn Christian Carl Herzog zu Schleßwig=Holstein und seiner hinterlassenen Frau Wittwe, Dorothea Christiana von Eichelberg, getroffene Ehe für ein ordentlich und fürstlich rechtmäßiges Matrimonium zu achten, und um deswillen der darin erzeugte Sohn, Friedrich Carl, des Herzoglich Holsteinischen Namens, Standes und Würden und der Succession in alle Reichsfürstlichen Holsteinischen Prärogativen ohne Ausnahme, und insonderheit in die Holstein=Plönische Reichslande fähig, und demnach für einen wahren Fürstlich Holsteinischen Stammsagnaten zu erkennen sey. «

Eine derartige Ehe, sagt der alte Moser mit Recht *), sey mit einer morganatischen durchaus nicht zu vermengen.

Legen wir der vorgedachten Reichsgerichtlichen Entscheidung den Markgräflich Badischen Fall unter, und ziehen alsdann das Resultat:

1. Der Markgraf Carl Friedrich hat sich mit einer von Adel vermählt. Hier ist aber in Vergleichung mit dem vorigen Fall ein Unterschied zu Gunsten Badens. Die von Eichelberg war von altem landsäßigem, die von Geyer von altem Reichsadel.

2. Er erklärte diese Ehe für standesmäßig, die Söhne für ebenbürtig und successionsfähig, wie es das Recht mit sich brachte.

---

*) Deutsches Staatsrecht Th. 19. §. 178.

3. Er bestimmte, daß seine Gemahlin den ihr standesmäßig zukommenden Rang nicht erhalten, sondern den früheren adelichen fortführen solle, wie der Herzog von Holstein es bestimmt hatte.

4. Er sagt ferner, daß der den Söhnen kraft ihrer Geburt zukommende Fürstliche Stand und Rang und das Erbfolgerecht durch einen Vertrag nicht habe entzogen werden, aber solches alles zur Zeit und bis nach Aussterben des Mannsstammes seiner Söhne erster Ehe ruhen, dann aber in Wirksamkeit treten, bis dahin aber der Gräfliche Stand angenommen werden, dagegen den Söhnen der nämliche Gerichtsstand, wie den Prinzen des Hauses, sogleich zukommen solle.

Wir machen hier gleich wieder auf einen Unterschied aufmerksam. Der Herzog von Holstein hat seinem Sohn die ihm von Rechtswegen gebührende Erbfolge bis auf einen gewissen Zeitpunkt entzogen, der Markgraf von Baden aber seinen Söhnen ihre Erbfolge auf den Fall vorbehalten, wenn sie ihnen ohnehin nach dem Gang des Erbrechts von Rechtswegen zufallen würde.

Bei der Gleichheit des Falls in den wesentlichen Punkten und bei der weit vortheilhafteren Lage in den Nebenpunkten würde also der Badische Successionsfall, wenn er zur Entscheidung des Reichshofraths möglicherweise noch gelangen könnte, ein durchaus gleiches Urtheil, wie das oben eingerückte, zur Folge haben müssen. Ein ähnlicher Fall findet sich in dem Bayerischen Hause, von welchem weiter unten die Rede seyn wird.

Berathen von seinen ersten Räthen, und daher in voller Kenntniß aller dieser Rechtsverhältnisse, hat der Markgraf Carl Friedrich auch erklärt: daß er eine standesmäßige, bedingte, aber keine morganatische d. h. die Söhne von der Succession ausschließende Ehe weder eingehen wolle, noch eingegangen habe.

Es muß also die aufgeworfene Frage: ob diese Ehe eine morganatische gewesen sey? verneint werden, und dieses selbst, wenn man solche unter dem morganatischen Gesichtspunkt in Bezug auf die Söhne betrachten wollte, weil der Ausschluß von der Erbfolge nicht gleich anfangs Bedingung des morganatischen Vertrags gewesen ist, sondern umgekehrt solche vorbehalten worden war,

und weil daher der morganatische Vertrag sich auf die Söhne erstreckt hat.

Uebrigens geben uns die eingerückten Urkunden zu folgenden Betrachtungen Anlaß:

I.

Der Markgraf Carl Friedrich hat gewußt, und nicht blos gewußt, sondern auch, wie wir gesehen, ausdrücklich erklärt, daß nach Haus- und Reichsgesetzen die Ehe mit einer Altadelichen eine ebenbürtige Ehe seye. Warum hat er seine Ehe nicht unbedingt geschlossen?

Darauf mag Folgendes zur Antwort dienen: Als er seine Regierung antrat, war das Land mit drückenden Schulden noch vom Orleanischen Krieg her belastet. Der weise und sparsame Fürst beeilte sich, solche abzutragen. Kaum war dieses geschehen, als ihm der Baden-Badische Landesantheil mit einer noch größern Schuldenlast anfiel. Auch diese wurden abgezahlt, und man war zur Zeit, als er in die zweite Ehe trat, kaum mit der Abtragung zu Ende gekommen. Es mag indessen ihm Mühe und Sorgen gemacht haben, zu einer Zeit, in welcher man nicht auf Steuern nach Nothdurft greifen konnte, sondern das Meiste aus Cameraleinkünften bestreiten mußte, es mag ihm Mühe gemacht haben, alle diese Schulden zu bezahlen, dabei bedeutende Summen auf den Ackerbau, auf Anlegung von Fabriken, auf Gewerbe, Schulen, Bibliotheken, botanische Gärten zu verwenden, seine Regierung mit äußerem Anstand, mit Würde und mit wahrhaft fürstlicher Milde zu führen, und dessen ungeachtet noch einen Schatz zu sammeln, wie ihn außer Friedrich dem Großen verhältnißmäßig kein Monarch und kein Fürst seiner Zeit aufzuweisen hatte.

Er mag es oft schwer empfunden haben, was es heißt, ein durch Schulden zerrüttetes Land, ohne neue Auflagen, ohne die hundert Mittel, die heut zu Tag einer Regierung zu Gebot stehen, uur durch Kraft eines redlichen Willens, durch strenge Ordnung im Haushalt und durch weise Sparsamkeit auf eine Stufe des Wohlstandes und der bürgerlichen Freiheit zu erheben, welche, trotz der Unbedeutenheit des Landes, die Augen der cultivirten Welt auf sich gezogen hat.

Darum wollte er seinen Nachfolger nicht in eine ähnliche sorgenvolle Lage setzen, ihm nicht drückende Wittwengehalte und große Jahrgelder aufbürden, damit, wie er sich ausdrückt, derselbe ohne neue Belastung der Unterthanen, der Bestreitung seiner Reichs-, Kreis- und landesherrlichen Obliegenheiten um so mehr gewachsen sey; darum endlich entschloß er sich, das erste Opfer zu bringen, durch eine zwar kirchlich gesetzmäßige, und staatsrechtlich gleiche Ehe, die aber kraft der derselben angefügten Bedingungen dem Land und seinem Nachfolger die wenigsten Lasten verursachen möchte.

II.

Nur zu diesem Zweck wollte der Markgraf eine bedingte Ehe eingehen, aber nicht die Pflichten des Gewissens gegen seine Söhne und gegen seine Unterthanen verletzen.

Mochte immerhin seine Gemahlin zur Erreichung eines höheren Zwecks auf den äußeren Rang und Glanz einer Fürstin freiwillig verzichten, Dinge, die ihren Einfluß meist nur auf gesellschaftliche Verhältnisse äußern, welchen und dem damit verknüpften Zwang viele gern entsagen würden, wenn sie könnten, und am Ende war es doch nur seine und seiner Gemahlin persönliche Sache.

Aber seinen Söhnen die Erbfolge, seinen Unterthanen die Hoffnung auf solche entziehen, das Land nach Abgang des Mannsstammes der Zersplitterung hingeben — das wollte er nicht und konnte er nicht wollen. Er konnte es um so weniger wollen, wenn man weiß, daß zur Zeit seiner Vermählung nur der älteste seiner Prinzen vermählt war, der nach dreizehnjähriger Ehe nur einen einzigen, kaum etwas über ein Jahr alten Sohn hatte, den letztverstorbenen Großherzog. Darum hat er auch alle Vorsorge getroffen, daß das seinen Söhnen zweiter Ehe kraft ihrer Geburt zukommende Erbrecht auf den Fall des Abgangs des Mannsstamms bei den Söhnen erster Ehe erhalten werde.

III.

Die Ehe des Markgrafen war zwar hinsichtlich seiner Gemahlin und in andern Punkten eine bedingte, aber der Bedingung war eine auflösende Clausel beigefügt. Ein Angriff auf die Dis-

position hinsichtlich der Erbrechte der Söhne soll das Fallen des Gedings zur Folge haben, sofort der Gemahlin und den Kindern die Erlaubniß gegeben seyn, auf der Stelle die ihnen nach Reichs- und Familiengesetzen zustehende volle Würden und Rechte in Anspruch zu nehmen; der Kaiser als oberster Herr und Richter in deutschen Landen wird zum Vollstrecker der fürstlichen Disposition aufgerufen. Wer also die väterliche Disposition angreift, hebt das Geding auf; erstere wird dadurch purificirt.

IV.

Eine ganz andere Frage entsteht aber noch aus den vorgetragenen Thatsachen, nämlich:

Wenn einmal durch Herkommen und Hausgesetze in einer Fürstlichen Familie der Grundsatz feststeht, daß die Ehe eines Familienglieds mit einer Altadelichen eine standesmäßige Ehe sey, kann ein Vater den aus solcher Ehe abstammenden Söhnen die Erbrechte entziehen?

Wir beantworten sie dahin:

Da Haus- und Familiengesetze einseitig und ohne Einwilligung sämmtlicher Agnaten nicht abgeändert werden können, so liegt es auch außer der Befugniß des Vaters, seinen Söhnen die Rechte zu entziehen, die ihnen durch ihre Geburt aus einer standesmäßigen Ehe nach den Familiengesetzen und dem Herkommen, das Gesetzeskraft hat, zukommen. Nur alsdann könnte es geschehen, wenn die Familiengesetze vor der Ehe auf eine gesetzmäßige Weise abgeändert würden.

Hieraus folgt also, daß, da die Erbrechte der jüngeren Markgrafen von Baden sich auf die Hausgesetze gründen, zu Erhaltung dieser Rechte weder der Vorbehalt eines, noch die Einwilligung sämmtlicher Agnaten nöthig, umgekehrt aber zu dem Ausschluß von der Erbfolge die Einwilligung sämmtlicher Agnaten vor der Ehe erforderlich gewesen seyn würde, und daß daher der Vorbehalt des Markgrafen hinsichtlich der Erbrechte seiner Söhne, und die erfolgte Einwilligung der Agnaten, eine zwar zu Vorbeugung möglicher Zweifel nützliche, aber zur Begründung des Rechts überflüssige Sache gewesen sey.

Wir haben nun diesen Gegenstand und Alles, was darauf Bezug hat, geschichtlich vorgetragen, wie er sich während der

Dauer des deutschen Reichs zugetragen hat, und ihn rechtlich gewürdiget, nach den damals geltenden Reichs- und Hausgesetzen.

Gehen wir nun auf die nachfolgenden Vorgänge über: Als den 12. Juli 1806 durch die Rheinische Bundesacte der Reichsverband aufgelößt, und durch den §. 2 derselben die Kraft aller Reichsgesetze aufgehoben worden war, mochte der damalige, früher zum Kurfürsten, dann zum Großherzog erhobene Markgraf vielleicht befürchten, daß diese Veränderungen auf die Erbfolgrechte in seinem Haus Einfluß haben, und ihnen dadurch die seitherigen Grundlagen entzogen worden seyn möchten.

Ungeachtet dieses nicht der Fall war, indem jede Thatsache rechtlich nach dem Gesetz beurtheilt werden muß, das zu der Zeit, als sie sich zugetragen, bestanden hat, so fand er sich doch bewogen, in dem nämlichen Jahr in der Eigenschaft als souverainer Großherzog und Stammhaupt eine feierliche Successionsacte unter dem 10. Sept. 1806 zu errichten, und darin die seinen Söhnen zweiter Ehe, kraft der frühern Reichs- und Hausgesetze zustehende Erbfolge also zu bekräftigen, daß ihnen ein vollständig unbeschränktes und unwiderrufliches Successionsrecht in die unter dem souverainen Großherzogthum begriffenen Staaten dergestalt zustehen solle, daß sie oder ihre rechtmäßige ebenbürtige männliche Nachkommen nach der in dem Großherzoglichen Hause bestehenden Successionsordnung, in oben erwähnten Staaten nebst allen davon abhängenden Rechten und Vorzügen unstreitig alsdann succediren sollen, wenn des Großherzogs sämmtliche männliche, successionsfähige Nachkommen erster Ehe erloschen seyn würden. Diese Urkunde wurde von sämmtlichen damals lebenden Agnaten unterzeichnet.

Sie begründet kein neues, sondern nur die Sicherheit eines bestehenden Rechts.

Unter dem 4. Oct. 1817 brachte der damalige souveraine Großherzog obgedachte Successionsacte vom 10. Sept. 1806 zur öffentlichen Kenntniß seines Landes, und legte zugleich, hierauf und auf die früheren Vorgänge gestützt, den darin gedachten Söhnen seines Großvaters, seinen Oheimen, die Titel, Wappen, Würden und Ehren der Prinzen des Großherzoglichen Hauses bei.

Auch dadurch wurde kein neues Recht erschaffen.

Durch ein weiteres Hausgesetz und Familienstatut vom nämlichen Tag wurde von dem Großherzog »kraft der ältesten Gesetze und Verträge seines Hauses« das Recht der Erbfolge festgesetzt, und in dieser Urkunde die Erbfolge des Mannsstammes nach den drei Linien, nämlich der des Großherzogs, der seiner Oheime aus erster, und endlich der seiner Oheime aus zweiter Ehe seines Großvaters, des Großherzogs Carl Friedrich, und zwar so, wie sich die Linealerbfolge aus den ältern Hausgesetzen, namentlich aus der Erbordnung Markgrafs Georg Friedrich, hergeleitet, ausgesprochen.

Dieses Familienstatut ist in Bezug auf die Markgrafen nur eine Folge des vorhergehenden.

Der §. 4 der Badischen Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 erklärt die gedachte Erbfolge-Ordnung für einen Bestandtheil der Verfassung.

In dem Artikel 10 des Frankfurter Territorialrecesses endlich vom 20. Juli 1819 wird diese nämliche Erbordnung und besonders zu Gunsten der Markgrafen anerkannt.

Wir sagen anerkannt, nicht, wie Bayern behauptet, bestätiget. Ein bestehendes Recht wird von den Interessenten anerkannt, ein Recht, zu dessen rechtlichem Vollzug eine Sanction erforderlich ist, wird bestätiget. Souveraine Staaten, von denen keiner der Oberherrscher oder der Richter über den andern seyn kann, erkennen ihre Rechte wechselseitig an, sie bestätigen sie aber nicht, und erkennen sie sich auch nicht wechselseitig zu.

Bisher haben wir die Badischen Haus- und Familienrechte, Bayern gegenüber, zum Gegenstand unserer Untersuchung gemacht.

Da aber nach dem anerkannten Grundsatz dem Pfalzbayerischen Gesammthaus ein Erbrecht auf den Badischen Antheil an Sponheim zugestanden war, so wird es nöthig, auch die Familienverhältnisse dieses Hauses, Baden gegenüber, zu untersuchen.

Wir heben folgende Punkte heraus:

1.

Albrecht V., Herzog von Ober- und Niederbayern, hinterließ drei Söhne, Wilhelm, Ferdinand und Ernst, welcher sich dem geistlichen Stande widmete. Ferdinand verheirathete sich mit Maria Pettenbeckin, der Tochter eines Hofdieners seines Bruders.

Vor der Verheirathung kam zwischen ihm und seinem älteren Bruder im Jahr 1588 unter Vermittelung ihres Schwagers, des Erzherzogs Carl von Oestreich, ein Vertrag zu Stande, aus welchem wir Folgendes anführen:

1. Die männlichen Nachkommen aus dieser Ehe sollen erbfähig seyn, aber erst dann zur Erbfolge gelangen, wenn sämmtliche männliche Nachkommen in der Linie des Herzogs Wilhelm ausgestorben seyn würden.

2. Bis dahin sollen die Nachkommen aus obgedachter Ehe auch nicht den fürstlichen Titel erhalten, sondern sich mit dem adelichen Stande begnügen.

Kaiser Rudolph II. hat 1589 diesen Vertrag feierlich bestätiget. Die Nachkommen aus dieser Ehe, die Freiherren und nachherigen Grafen von Wartenberg, starben im Jahr 1736, mithin vor Abgang des Wilhelminischen Stammes, in Bayern aus, und ihr Erbfolgerecht konnte daher nicht in Wirksamkeit treten. Es würde sich aber im andern Fall auf die Herzogthümer Bayern, und, wenn zufällig auch die Pfälzischen Linien ausgestorben wären, kraft des Vertrags von Pavia von 1329, auch auf sämmtliche Pfälzische Lande ausgedehnt haben. Der Westphälische Frieden hat an den Erbrechten beider Häuser nichts geändert.

2.

Pfalzgraf Johann Carl, Bruder des damals regierenden Herzogs Christian II. von Zweibrücken aus dem Hause Birkenfeld, vermählte sich im Jahr 1695 mit Maria Esther von Witzleben, verwittweten von Brömse, und starb 1704. Nach seinem Tode nahm seine Gemahlin den fürstlichen Titel und die Erbfähigkeit ihrer Söhne in Anspruch. Beides wurde von Zweibrücken verweigert; es kam zu einem Rechtsstreit bei dem Reichshofrath.

In einer bei dieser Stelle von Zweibrücken im Jahre 1709 übergebenen Deduction gegen »die angezettelte famöse Klage der Frau Maria Esther von Witzleben, verwittweten Brömsin, und ihrer Kinder« wurde zu beweisen gesucht, daß diese letzteren ex impari matrimonio ad morganaticam entsprossen seyen.

Unter dem 11. April 1715, also eilf Jahre nach des Vaters Tod, erfolgte die Reichshofraths-Entscheidung dahin: daß die zwischen dem besagten Pfalzgrafen von Birkenfeld, Johann Carl,

und Frau Esther Maria von Witzleben geschlossene Ehe, vor ein ordentliches, gültiges und vollständiges Matrimonium, und die daraus erzeugten Kinder vor des Pfalzgräflichen Namens, Standes und Würden und der Succession ohne Ausnahme fähig erklärt werden. Der Grund war, weil die Ehe eines Reichsfürsten mit einer Person von altem Adel eine standesmäßige Ehe sey.

Herzog Christian II. von Zweibrücken schloß hierauf unterm 22. Sept. 1716 einen Vertrag ab, in dessen Gefolg er die Wittib und Kinder als eine Fürstin und Fürstliche Kinder, insbesondere die Söhne als Stamms-Agnaten erkannt hat.

In dem Art. VIII. des Teschener Friedens v. 13. Mai 1779 ist die Successionsfähigkeit dieser Pfalzgrafen von Birkenfeld in alle Pfalzbayerische Lande anerkannt worden.

Der Pfalzbayerische Apanagial-Receß mit Birkenfeld vom 30. November 1803 und das Bayerische Familiengesetz vom 18. Jänner 1816 erkennen die vollen Erbrechte dieser Birkenfeldischen Linie, mithin auch in die ehemalige Grafschaft Sponheim, und nun in deren Surrogate, an.

Nachkommen aus der obgedachten Ehe sind der noch lebende Herzog Wilhelm von Bayern und dessen Kinder.

3.

Ueber die Eigenschaft zur Successionsfähigkeit in dem souverainen Bayern enthält der Tit. 1. §. 3 der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 Folgendes:

»Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.«

Was aber nach Bayerischen Begriffen eine ebenbürtige Ehe sey, bestimmt der Tit. V. Art. 26 des vorerwähnten Familien-Gesetzes vom 18ten Jänner 1816 dahin: daß es eine solche sey, die von dem Königlichen Hause als standesmäßig anerkannt worden.

Das Erbfolgerecht hängt also nur von der Anerkennung des Hauses ab.

Stellen wir nun die Badischen Familienverhältnisse den Bayerischen, und diese den ersten gegenüber, so ergeben sich folgende Resultate:

1. Vor dem Anfall von Sponheim an das Badische Haus und zur Zeit des Anfalls sind die Nachkommen aus der Ehe eines Markgrafen mit einer Adelichen zur Nachfolge in die Markgrafschaft für »gut und taugend« angesehen worden, und da Sponheim der Markgrafschaft angefallen ist, so wurde auch das Familien-Erbrecht der Markgrafen auf ersteres ausgedehnt.

Bayern wird dieses als gültig ansehen müssen, weil es nur verlangen kann, daß die Vererbung nach Badischen Haus- und Familiengesetzen geschehe.

2. Im Jahr 1622 ist die Grafschaft Sponheim durch die Unterstützung von Bayern an die Kinder des Markgrafen Eduard und der Maria von Eicken gekommen.

Das jetzige Bayerische Haus hat diese und alle Nachkommen aus dieser Ehe bis zum Jahr 1771 für »gut und taugend« zur Erbschaft und zum Mitbesitz von Sponheim erkannt.

3. Im Jahr 1771 fiel die Grafschaft an die Nachkommen des Markgrafen Ernst und der Ursula von Rosenfeld. Auch diese hat Bayern bis zum Lüneviller Frieden für »gut und taugend« angesehen.

4. Herzog Wilhelm von Bayern hat seine, aus einer unstandesmäßigen Ehe entsprungenen Neffen und deren Nachkommen für successionsfähig in Bayern und somit auch eventuell in den Pfälzischen Landen erklärt, und nur die Bedingung angefügt, daß, da dieses Erbfolgerecht erst nach dem Ausgang seines eigenen Mannsstammes wirksam werden könne, die Neffen und deren Nachkommen bis dahin den Fürstlichen Rang und Stand nicht erhalten sollen. Der Kaiser hat diese Erklärung bestätiget.

Der Markgraf von Baden hat die, seinen in einer standesmäßigen zweiten Ehe erzeugten Söhnen und deren Nachkommen zukommenden Fürstlichen Rechte auf den Fall vorbehalten, wenn seine Söhne erster Ehe im Mannsstamm aussterben würden, bis dahin aber solche für ruhend erklärt.

War der Herzog in Bayern zu ersterem, wie nicht zu zweifeln, berechtiget, so war es der Markgraf von Baden unter weit günstigeren Verhältnissen noch weit mehr.

5. Der Artikel 8 des Teschener Friedens vom Jahr 1779 und die Bayerischen Hausgesetze haben die Erbfolge in die Bayeri-

schen Gesammtlande für die Linie von Birkenfeld anerkannt; Rußland und Frankreich haben diesen Frieden garantirt.

Der Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819 und das Badische Hausgesetz vom 4. October 1817 bewirkten dasselbe für die Erbfolge der Markgrafen in das gesammte Großherzogthum, und Rußland, Oesterreich, England, Preußen und Frankreich haben deren Erbrechte anerkannt.

6. Der souveraine König von Bayern hat in einem Familien-Gesetz vom 18. Jänner 1816 ausgesprochen, daß die Successionsfähigkeit in den Bayerischen Staaten von einer Ehe abhänge, die das Königliche Haus für standesmäßig erkenne.

Eine solche Ehe muß auch Baden für standesmäßig, und die Nachkommen aus derselben für erbfähig überhaupt, und insbesondere in die Sponheimischen Surrogate anerkennen. Denn Baden hat dem souverainen Bayern keine Familiengesetze aufzudringen.

Was aber Bayern von Baden, das kann letzteres auch von ersterem verlangen.

Der souveraine Großherzog von Baden und sein souveraines Haus haben in einer Urkunde vom 10. September 1806 die Markgrafen von Baden für standesmäßige und erbfähige Nachkommen des gedachten Großherzogs in das gesammte Großherzogthum anerkannt.

Also wird Bayern auch deren Successionsrechte überhaupt und insbesondere in die Sponheimer Surrogate anerkennen müssen; denn das souveraine Baden hat von Bayern keine Familiengesetze seines Hauses zu empfangen.

Aber aus dem obigen, in dem Bayerischen Familienstatut aufgestellten Grundsatz, daß nämlich die Standesmäßigkeit lediglich nur abhängig sey von der Anerkenntniß des Königlichen Hauses, ergiebt sich eine wichtigere Folge, nämlich die: daß Bayern den seitherigen, auf den Unterschied der Stände nach den Begriffen des deutschen Rechts, und nach der öffentlichen Meinung gegründeten Unterschied zwischen Ebenbürtigkeit und Nichtebenbürtigkeit gänzlich aufgehoben, und dagegen einen andern gesetzt hat, der lediglich auf das jedesmalige Urtheil der Mitglieder der Königlichen Familie sich grün-

det, mithin von deren wandelbarer Ansicht abhängig ist.

Wenn daher Bayern der jüngern Linie des Großherzoglichen Hauses die Erbrechte in die Surrogate der Grafschaft Sponheim streitig machen will, so steht es nicht nur mit dem allgemeinen Deutschen Staatsrecht, mit dem Badischen Familien-Staatsrecht, mit der früheren Succession und den Verhältnissen in den beiden ältern Linien des Großherzoglichen Hauses, die es Jahrhunderte lang unbestritten anerkannt hat, ferner mit dem Vorgang in der Bayerisch-Ferdinandischen Linie, und mit den von ihm in seinem eignen Haus anerkannten Rechten der Linie Birkenfeld, sondern auch vorzüglich mit seinen eigenen Souverainitätsgrundsätzen hinsichtlich der standesmäßigen Ehen und der Successionsrechte in offenbarem Widerspruch.

Fassen wir endlich das Ergebniß der ganzen Abhandlung in wenige Sätze zusammen:

1. Die partiellen wechselseitigen Erbrechte von Bayern und Baden auf einzelne Länderdistrikte sind durch völkerrechtliche Aussprüche und durch die wechselseitig, ohne Rücksicht und Vorbehalt der Erbrechte, verfassungsmäßig ausgesprochene Integrität der beiderseitigen Staaten, für erloschen zu betrachten.

2. Wenn aber diese Erbrechte doch noch Gültigkeit haben, so können beide Staaten, in Bezug auf die Antheile an der Grafschaft Sponheim, nur eine solche Ausmittelung der Surrogate in den Entschädigungslanden wechselseitig verlangen, die dem Werth der jenseits gelegenen wechselseitigen Besitzungen gleichkommt.

3. Die ausgemittelten Surrogate aber können, jedoch nur nach Ausgang des gesammten Mannsstamms in den wechselseitigen Häusern, und nur als fortdauernde Bestandtheile des Landes, zu dem sie seither gehört haben, und unter dessen Souverainität besessen werden.

4. Die Bayerischen Einwürfe gegen die Erbfolge der Markgrafen von Baden in die auszumittelnden Surrogate für Sponheim widersprechen den von ihm über die Erbfolge aufgestellten Souverainitätsprincipien in seinem Hause, die es bei der Gleichheit

der beiderseitigen Rechte umgekehrt auch in dem Badischen Haus gelten lassen muß.

Sie sind ferner, wie bereits oben angeführt worden, mit dem historischen Thatbestand und den früher anerkannten Grundsätzen im Widerspruch.

5. Wenn aber auch dieses nicht wäre, so sind die ursprünglichen Erbrechte der Markgrafen auf das gesammte Großherzogthum gegründet:

a. auf ihre Geburt aus einer standesmäßigen Ehe, deren Standesmäßigkeit nachgewiesen ist, durch das älteste und spätere Familienherkommen, durch Familienstatute, Reichsherkommen und Reichsgesetze.

b. auf die diese Grundsätze in Anwendung bringenden Urkunden von 24. Nov. 1787, vom 20. und 25. Febr. 1796, vom 10. Sept. 1806, vom 4. Okt. 1817.

c. auf die völkerrechtliche Anerkennung vom 20. Juli 1818, die jeder weitern Erörterung dieses Gegenstandes eine Grenze gesetzt hat.

So will es das Recht.

Beilagen.

1.

Frankfurter Territorial-Receß,

vom 20. July 1819,

so weit er auf vorstehenden Gegenstand Bezug hat.

Recès-général de la commission territoriale rassemblée à Francfort, signé le 20 juillet 1819.

Au nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité.

L'acte du congrès de Vienne du 9 juin 1815, et le traité de Paris du 20 novembre de la même année, renfermant des dispositions qui exigeoient des négociations et des arrangemens ultérieurs et définitifs, L. M. I. et R. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Roi du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse, l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, ont nommé des plénipotentiaires, pour en remplir l'objet. Voulant aujourd'hui comprendre dans une transaction commune les résultats des différentes négociations qui ont eu lieu à cet égard, pour les revêtir des ratifications nécessaires, elles ont autorisé Leurs plénipotentiaires, à réunir dans un instrument général toutes les stipulations particulières, et à joindre à cet acte, qui portera le titre de recès-général de la commission territoriale rassemblée à Francfort, toutes les conventions qui s'y rapportent.

En conséquence, les plénipotentiaires respectifs, savoir:

De la part de S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême: le Sieur Jean-Philippe baron de Wessenberg, grand'croix de l'ordre Royal de St.-Etienne, chevalier grand'croix de l'ordre militaire et réligieux des Sts. Maurice et Lazare, de l'ordre de l'Aigle-rouge de Prusse, de celui de la Couronne de Bavière, de St.-Joseph de Toscane, de l'ordre Constantinien de Parme, de la Fidélité de Bade, du Lion-d'or de Hesse, chambellan et conseiller intime actuel de Sadite Majesté I. et R. A.;

De celle de S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande :

Le très-honorable Richard le Poer Trench, comte de Clancarty, vicomte de Dunlo, baron Kilconnel, baron Trench de Garbally du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, conseiller de S. M, Britannique en son conseil-privé de la Grande-Bretagne et aussi d'Irlande, membre du comité du premier pour les affaires de commerce et des colonies, colonel du régiment de milice du comté de Galway, ambassadeur extraordinaire de Sadite Majesté auprès de S. M. le Roi des Pays-Bas, et chevalier grand'croix du très-honorable ordre du Bain ;

De celle de S. M. le Roi de Prusse :

Le Sieur Charles-Guillaume baron de Humboldt, son ministre-d'état, chambellan, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près S. M. Britannique, chevalier du grand ordre de l'Aigle-rouge et de celui de la Croix de fer de Prusse de la première classe, grand' croix des ordres de Léopold d'Autriche, de Ste.-Anne de Russie, du Danebrog de Danemark, du Lion-Belgique des Pays-Bas, de la Couronne de Bavière, de la Fidélité de Bade et du Faucon blanc de Saxe-Weimar ;

De celle de S. M. l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne :

Le Sieur Jean d'Anstett, son conseiller-privé, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près la Sérénissime Confédération Germanique, chevalier de l'ordre de St.-Alexandre-Newsky, grand'croix de celui de St.-Wladimir de la seconde classe, de la première de ceux de Ste.-Anne, de Léopold d'Autriche, de l'Aigle-rouge de Prusse, de l'Étoile polaire de Suède, de la Couronne de Bavière, de la Couronne de Wurtemberg, de la Fidélité et du Lion de Zähringen de Bade, chevalier de l'ordre de St.-Jean de Jérusalem ;

Après avoir vérifié entre eux leurs plein-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de recevoir dans le présent instrument général et définitif, et de munir de leurs signatures, les articles suivans :

Art. I. S. M. I. et R. A., pour Elle, Ses héritiers et successeurs, possédera en toute propriété et souveraineté les pays suivans, rétrocédés par S. M. le Roi de Bavière en vertu du traité ſigné à Munic le 14 avril 1816, lequel est annexé au présent traité général, savoir :

1.° L'Innviertel et les parties du Hausruckviertel, tels que ces pays ont été cédés par l'Autriche en 1809 ;

2.° Le duché de Salzbourg, tel qu'il a été possédé par l'Autriche en 1809, à l'exception des bailliages de Waging, Tittmaning, Teisen-

dorff et Lauffen, en tant qu'ils sont situés sur la rive gauche de la Salzach et de la Saale; ces bailliages, tels qu'ils viennent d'être désignés, resteront à la Bavière;

3.° Le baillage tyrolien de Vils.

Art. II. En retour des rétrocessions désignées dans l'art. 1. du présent traité général, S. M. le Roi de Bavière, pour Lui, Ses héritiers et successeurs, possédera en toute propriété et souveraineté les pays suivans, cédés par S. M. I. et R. A., savoir: *)

I. Sur la rive droite du Rhin:

a) les bailliages ci-devant Fuldois de Hammelbourg, y compris Tulba et Saleck, de Bruckenau avec Motten, celui de Weihers, à l'exception des villages de Melters et Hattenrodt, — lequel bailliage, ayant appartenu d'après l'art. 40 de l'acte du congrès de Vienne à la Prusse, a été échangé contre celui de Saalmünster, Uerzel, Sannerz et le Hutten'sche Grund qui ont passé à la Hesse-Electorale — ainsi que la partie du bailliage de Biberstein, qui renferme les villages de Batten, Brand, Dietges, Findlos, Liebhardt, Melperz, Oberbernhard, avec les hameaux de Steinbach, Saiffert et Thaiden;

b) le bailliage de Redwitz enclavé dans les états Bavarois, et cédé par S. M. I. et R. A.;

c) La partie du bailliage de Wertheim située au nord de la route de Lengfourth à Wurzbourg, telle qu'elle a été cédée par S. A. R. le grand-duc de Bade en vertu du traité du 10 juillet 1819 annexé au présent recès.

II. A la rive gauche du Rhin:

a) du ci-devant département du Mont-Tonnerre:

1.° Les arrondissemens de Deux-Ponts, de Kaiserslautern et de Spire; ce dernier à l'exception des cantons de Worms et de Pfeddersheim;

2.° le canton de Kirchheim-Poland dans l'arrondissement d'Alzey.

b) du ci-devant département de la Sarre: les cantons de Waldmohr et Bliescastel, celui de Kusel, à l'exception de Schwarzerden, Reichweiler, Pfeffelbach, Ruthweiler, Burglichtenberg et Thallichtenberg; — dans le canton de St.-Wendel: Saale, Niederkirchen, Bubach, Marth, Hoff et Osterbrucken; — dans le canton de Grumbach: Eschenau et St.-Julien.

c) Les cantons de Landau, Bergzabern et Langencandel, ainsi que toute la partie du département du Bas-Rhin, cédée par la France sur

*) Bayern hatte durch den Art. 44 der Wiener Congreß-Acte bereits das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg erhalten.

la rive gauche de la Lauter par le traité de Paris du 20 novembre 1815.

Il est entendu que toutes les communes désignés ci-dessus sont censées être cédées avec leurs banlieues.

Art. IV. S. M. le Roi de Bavière réunira également à Sa monarchie les bailliages de Miltenberg, Amorbach, Heubach et Alzenau, tels qu'ils ont été cédés, par suite des négociations de la commission territoriale de Francfort, par S. A. R. le Grand-Duc de Hesse en vertu du traité du 30 juin 1816, lequel est annexé au présent recès.

Art. VI. Il sera établi une route militaire, dans la direction de Wurzbourg vers les provinces Bavaroises sur la rive gauche du Rhin à travers les états de S. A. R. le Grand-Duc de Bade. Elle sera tracée de manière à être aussi peu onéreuse que possible au grand-duché, et les arrangemens à faire à cet égard sont réservés à une convention particulière entre S. M. le Roi de Bavière et S. A. R. le Grand-Duc de Bade.

Art. VII. Les stipulations, cessions, rétrocessions, conditions et clauses portées au traité de Munic du 14 avril 1816, ayant été ratifiées, et les ratifications ayant été confirmées par la prise de possession et la paisible jouissance des pays acquis ou échangés, à l'exception de la partie du bailliage de Wertheim désignée dans l'art. 2 du présent recès, qui dépendoit de la négociation commise à la commission de Francfort, les articles qui composent ce traité ont été annexés au présent recès. L'art. 4 dudit traité a dû motiver une détermination particulière. Il est de la teneur suivante:

„La contiguité des acquisitions que fait la Bavière, en échange des rétrocessions susmentionnés, étant une stipulation du traité de Ried, S. M. l'Empereur d'Autriche reconnoit le droit de S. M. le Roi de Bavière à une indemnité pour le désistement du principe de contiguité.

„Cette indemnité sera fixée à Francfort, en même tems et de la même manière que les autres arrangemens territoriaux de l'Allemagne.

„A cet effet, S. M. l'Empereur d'Autriche s'engage à donner à S. M. le Roi de Bavière un dédommagement, qui e été réglé de gré-à-gré, jusqu'à l'époque du résultat efficace de la négociation de Francfort, et que la Bavière ait pu être mise en possession de l'indemnité pour la rénonciation de la contiguité.“

Les négociations de Francfort ont eu en conséquence pour objet de réaliser en faveur de la Bavière un dédommagement pour son désistement de la contiguité de ses possessions. Mais l'indemnité obtenue à la suite de ces négociations ayant été réjettée par la Bavière, quoiqu'elle fût un juste équivalent de l'objet donné; les hautes parties contractantes se considèrent comme entièrement libérés envers la Bavière,

attendu que les engagemens pris envers cette cour n'ont jamais été que conditionnels, et qu'ils ont reçu de leur part tout l'accomplissement dont ils étaient susceptibles. En conséquence l'art. 4 précité, et par suite du même principe les articles additionnels, qui pourroient avoir été annexés audit traité de Munic, cessent d'être obligatoires, et ne pourront plus l'être dans aucun cas, ni à aucune époque, dans aucune relation ou corrélation pour ou contre une partie quelconque, l'état de possession tel qu'il ressort du présent recès étant formellement reconnu par les parties contractantes.

S. M. I. et R. A. change toutefois en une rente perpétuelle en faveur de la Bavière la rente conditionelle et temporaire de 100,000 fl., qu'Elle Lui paye en suite des négociations qui ont eu lieu à Munic en 1816.

Art. VIII. S. M. I. et R. A. pour Elle, Ses héritiers et successeurs, cède à S. A. R. le Grand-Duc de Bade le comté de Geroldseck, dévolu à l'Autriche en vertu de l'art. 51 de l'acte du congrès de Vienne du 9 juin 1815. En échange de cette cession, S. A. R. le Grand-Duc de Bade met à la disposition de S. M. I. et R. A. la partie du bailliage de Wertheim désignée dans l'art. 2 du présent recès.

Art. IX. Les articles additionnels du traité de Francfort du 20 novembre 1813 renfermant une clause onéreuse à la charge du Grand-duché de Bade, sont révoqués. S. A. R. le Grand-Duc, Ses héritiers ou successeurs en sont libérés à jamais, et l'état de possession du grand-duché, tel qu'il existe aujourd'hui, est formellement reconnu.

Art. X. Le droit de succession établi dans le Grand-duché de Bade en faveur des comtes de Hochberg, fils de feu le Grand-duc Charles-Frédéric, est reconnu pour et au nom des puissances contractantes.

Le traité renfermant les deux articles ci-dessus, 9 et 10, est annexé au présent recès.

Art. XLVIII. Les traités, conventions et autres actes qui se trouvent annexés au présent recès, et nommément:

9.° Le traité entre l'Autriche et le Grand-duché de Bade, conclu à Francfort sur le Mein le 10 juillet 1819.

10.° Le traité entre l'Autriche, la Grande-Bretagne, la Prusse, la Russie et le Grand-duché de Bade, conclu à Francfort sur le Mein le 10 juillet 1819 sont considérés comme parties intégrentes des arrangemens stipulés par le présent acte, et auront selon leur teneur respective la même force et valeur que s'ils étoient insérés mot-à-mot dans le recès même.

Quant au traité conclu à Munic le 14 avril 1816 entre l'Autriche et la Bavière, également joint au présent acte, il y a été annexé dans le sens et l'esprit de l'art. 7 du présent recès.

Art. L. Le présent recès sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Francfort sur le Mein dans l'espace de trois mois, ou plutôt si faire se peut. Un exemplaire du même acte sera déposé à Vienne aux archives de cour et d'état de S. M. I. et R. A., pour y être réuni à l'ensemble des actes desquels il dérive, et sur lesquels il est fondé. Les hautes parties contractantes se réservent d'ailleurs d'adopter une marche commune pour le communiquer et le proposer à l'adhésion des autres puissances et états intéressés.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent recès, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Francfort sur le Mein, le 10 juillet de l'an de grâce 1819.

Le baron de Wessenberg.
Clancarty.
Le baron de Humboldt.
J. d'Anstett.

2.

Großherzoglich Badische Successions-Acte vom 10. Sept. 1806, betreffend das Recht der Regierungsnachfolge der Herren Söhne zweiter Ehe des Großherzogs Carl Friedrich.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen rc. rc. thun hiemit zu wissen.

Als Wir im Jahr 1787 mit Unserer jetzigen Vielgeliebten Frau Gemahlin, der Reichsgräfin Louis-Caroline von Hochberg, gebohrnen Freyin Geyer von Geyersberg, in die zweite Ehe getreten sind, haben Wir zwar aus Ursachen, welche die Eintracht und die Wohlfahrt Unseres damaligen markgräflichen Hauses zum Gegenstand hatten, gut gefunden, Uns dieselbe an die linke Hand antrauen zu lassen, damit Sie nicht an Unserem Stand und an Unserer Würde Antheil nehme, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß diese Ehe als eine wahre Standesmäßige Ehe angesehen, und daß insbesondere die Trauung zur linken Hand den Familienrechten derer, aus solcher Ehe erzeugenden Söhne, keinen Abbruch thun solle.

In dieser letzteren Hinsicht haben Wir in der am 24. November 1787 ausgestellten, zu allem Ueberfluß mit der Einwilligung Unserer Herren Söhne erster Ehe, als der damaligen einzigen Stammsagnaten, versehenen Versicherungs-Urkunde Uns ausdrücklich vorbehalten, den Stand, Namen und Wappen Unserer Söhne zweiter Ehe, und deren Erbfolge-Recht in Unsere gesammte Lande, auf den Fall des Abgangs der männlichen Nachkommenschaft aus Unserer ersten Ehe, zum Besten unserer Lande und Unterthanen, und zur Versicherung einer möglichst langen Fortdauer Unseres Namens und Stammes näher zu bestimmen, auch wirklich hiernach in Unserer letzten Willensverordnung vom Jahr 1796, die nöthige, den damaligen Verhältnissen angemessene Fürsorge getroffen.

Nachdem Wir aber nunmehro, durch die Fügung der allwaltenden göttlichen Vorsehung, die völlige Souverainetät erlangt haben, und damit jene vorläufig verordnete Schritte zur Bewerkstelligung Unserer stets gehegten Absicht zum Theil auch unanwendbar geworden, dagegen Wir durch diese Lage, verbunden mit der, auf Uns allein dermalen beruhenden stammhäuptlichen Eigenschaft, in den Stand gesetzt sind, für Uns Selbst und kraft der Uns zustehenden Souverainetät und Stammherrlichkeit, die gut und nöthig findenden Anordnungen zu treffen; so erklären Wir nunmehro, kraft dieser Unserer von Gott erlangten Gewalt, Unsere aus Zweiter Ehe erzeugte, oder auch noch künftig erzeugende Söhne, dermalen namentlich

die Grafen
Carl Leopold Friedrich,
Wilhelm Ludwig August,
und
Maximilian Friedrich Johann Ernst,

sammt Ihrer männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft, der Nachfolge in der Regierung Unseres souverainen Großherzogthums also für theilhaftig, daß Ihren in Hinsicht auf den oben gedachter Maaßen im Jahr 1787 bereits geschehenen Vorbehalt Ihrer Familienrechte,

ein vollständiges, unbeschränktes und unwiederrufliches Successions-Recht in die, unter dem souverainen Großherzogthum Baden begriffene Staaten dergestalt zustehen solle, daß Sie, oder Ihre rechtmäßige, ebenbürtige, männliche Nachkommen, nach der in Unserm großherzoglichen Hause bestehenden Successionsordnung, in oben erwähnte Staaten, nebst allen davon abhängenden Rechten und Vorzügen, gleich den Prinzen vom Hause, unstreitig alsdann succediren sollen, wenn Unsere sämmtliche männliche, successionsfähige Nachkommen erster Ehe nach dem Willen der göttlichen Fürsehung erloschen seyn würden.

Wir wollen dahero, daß ersagtes Successionsrecht Unserer männlichen Descendenz aus zweiter Ehe, und deren männlicher, ebenbürtiger Nachkommenschaft, hinfüro von männiglich anerkannt werden solle; wo im übrigen Unsere sämmtliche frühere letzt-

willige Dispositionen hierdurch nicht aufgehoben sind, sondern in allem was Unsere Familien-Lage und innere Hausverfassung betrifft, und mit der Uns jetzo zustehenden Souverainetät vereinbarlich ist, in soweit bei Kräften bleiben, als Wir nicht solche seithero ordnungsmäßig geändert oder aufgehoben haben, oder sie ferner also zu ändern oder aufzuheben gut finden.

Damit Vorstehendes desto fester gehalten werde, haben Wir gegenwärtige, gedoppelt, nämlich einmal für Unser Archiv, sodann für die Registratur gedacht Unserer Söhne zweiter Ehe, der Grafen von Hochberg, ausgefertigte Erbbefähigungsurkunde eigenhändig unterzeichnet, auch mit Unserem dermalen noch führenden ehevorig kurfürstlichen Staats-Insiegel bedrucken, annebst zum Zeugniß der Einwilligung und zur Sicherung der Festhaltung, solche auch von Unseres Herrn Enkels, des Erbgrosherzogs Carl Ludwig Friedrich Liebden, und von Unsern Herrn Söhnen, den Markgrafen Friedrich und Ludwig Liebden Liebden, unterzeichnen und besiegeln lassen.

Gegeben in unserer Hauptstadt Baden, den 10. Sept. 1806.

(L. S.) Carl Friedrich.
(L. S.) Carl, Erbgroßherzog zu Baden.
(L. S.) Friedrich, Markgraf zu Baden.
(L. S.) Ludwig, Markgraf zu Baden.

Vidit Freyh. v. Edelsheim,

Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Sr. Königl. Hoheit Special-Befehl.
Ring.

3

Großherzoglich Badische Staatsurkunde vom 4. Oct. 1817, wodurch die, den drei Herren Söhnen zweiter Ehe des Großherzogs Carl Friedrich von Baden zustehenden Rechte der Regierungsnachfolge in das Großherzogthum Baden öffentlich bekannt gemacht, und diese drei Herren, seither Grafen von Hochberg, für Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärt werden.

W i r C a r l, v o n G o t t e s G n a d e n, G r o ß h e r z o g z u B a d e n, H e r z o g z u Z ä h r i n g e n, L a n d g r a f z u N e l l e n b u r g, G r a f z u H a n a u ꝛc. ꝛc.

geben andurch zu vernehmen:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Goßvaters Königliche Hoheit und Gnaden hatten bereits früher — kraft des bey Hochdero zweiter Vermählung in der unterm 24. Nov. 1787 ausgestellten Versicherungsurkunde unter agnatischer Einwilligung gemachten Vorbehalts — vermöge der erlangten Souveraineté, mittelst Acte ddo. Baden den 10. Sept. 1806, unter gleichmäßig von Uns und von Unsern Herren Oheimen, des hochseligen Markgrafen F r i e d r i c h und des Margrafen L u d w i g Hoheiten und Liebden geschehenem agnatischen Beitritt — die Erbfolgerechte der männlichen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweiter Ehe in der Regierung des Großherzogthums, nemlich Unserer Herren Halboheime,

der Grafen Carl L e o p o l d Friedrich —

W i l h e l m Ludwig August — und

M a x i m i l i a n Friedrich Johann Ernst — von Hochberg

förmlich und feierlich erklärt, auch ersagte Acte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuiren, in dem Landesarchive niederlegen, und zugleich den sämmtlichen Landescollegien zur Kenntniß bringen lassen.

Und da Wir Uns seit einiger Zeit mit einem umfassenden Hausgesetze beschäftigen, einstweilen aber unter heutigem ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit Unserer gesammten Lande und über die Erbfolge errichten, so sehen Wir Uns bewogen, von gedachter Erklärung Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf ewige Zeiten errichteten Familienstatute Unseren sämmtlichen Unterthanen hiermit öffentlich, Nachricht zu ertheilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweis von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drey benannten Herren Halboheime andurch als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädicat »Hoheit« zu erklären, auch denselben den Badischen Haustitel und das Badische Stammwappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebohrnen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird — hiermit beizulegen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Acte — zur Niederlegung sowohl in Unserm Archiv, als in der Registratur gedacht Unserer Herren Halboheime Hoheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch gebraucht werdende größere Staatssiegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden beizudrucken befohlen und übrigens die öffentliche Verkündung in Unsern Großherzoglichen Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet.

Gegeben Carlsruhe, den 4. Oct. 1817.

Carl.
(L.S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit
Weiß.

4.

Großherzoglich Badisches Haus= und Familien=Statut vom 4. October 1817, wodurch theils die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Großherzogthums, theils die Rechte und Ordnung der Regierungs=Nachfolge erklärt werden.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nachstehendes Hausgesetz und Familienstatut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir, kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unseres Hauses — Unsere gesammten Nachkommen und Regierungsnachfolger verpflichten.

§. 1.

Das Großherzogthum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten Stammlanden — theils aus den durch neuere Staats=Verträge an Unser Haus gekommenen Besitzungen an Eigenthums= und Oberhoheits=Landen besteht — als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes.

§. 2.

Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange ehelicher, ebenbürtiger Mannsstamm in Unserm Großherzoglichen Hause vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolge=Recht des weiblichen Geschlechts ruhet, vermöge des von den ältesten Zeiten her einförmig beobachteten Grundsatzes, wornach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des Mannsstammes durch das Recht der Erstgeburt und

durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden fünf Linien bestimmt:

a. Die erste dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt

b. die Linie Unsers Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. Nach Erlöschung dieses Mannsstammes trifft die Erbfolge — vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bei Hochdero zweyter Vermählung Sich vorbehaltenen und unterm 10. Sept. 1806 auch geschehenen feyerlichen Erklärung —

Die männliche Descendenz aus ersagt zweyter Ehe des Hochseeligen Großherzogs — nemlich die Linien Unserer unter Heutigem in einer besondern Acte zu Großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Halb-Oheime, der bisherigen Grafen von Hochberg;

und zwar

c. zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Carl Leopold Friedrich Hoheit und Liebden; nach diesen

d. die männliche Linie Seiner Hoheit und Liebden, des Markgrafen Wilhelm Ludwig August;

und nach deren Abgang

e. der Mannsstamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.

§. 3.

Wenn der Mannsstamm Unseres Großherzoglichen Hauses in den vorstehenden fünf Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, eheligen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten — jederzeit nach dem Erstgeburts-Recht und der Lineal-Erbfolge-Ordnung —

1. die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus Unserer eigenen Linie zuerst; und nach deren Abgang

2. die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern

Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Carl Ludwig Hochfürstlicher Durchlaucht und Gnaden; nach deren gänzlicher Erlöschung aber

3. die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden; und wenn auch diese erlöschen sollten,

4. die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den drei Linien der Descendenz zweiter Ehe weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, nemlich

   a. zuerst aus jener des Markgrafen Carl Leopold Friedrich; nach diesen

   b. aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; sodann

   c. aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst — Hoheiten und Liebden zur Regierung des Großherzogthums gelangen; niemals aber diese Landes-Nachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen andern Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feyerlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge in dem Großherzogthum Baden nach obigen Erbfolgegrundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden.

Carlsruhe, den 4. October 1827.

Carl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Weiß.

5.

Staatsvertrag

von Oestreich, Großbritannien, Preußen und Rußland mit Baden.

Au nom de la très-Sainte et indivisible Trinité!

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Sa Majesté le Roi du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, après avoir repris en mûre délibération les propositions et les démarches suivies de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade pour être libéré des clauses onéreuses du Traité de Francfort de l'année mil-huit-cent treize, ainsi que les négociations qui ont eu lieu à cet égard, et voulant mettre un terme aux incertitudes qui ont pésé jusqu'à ce jour sur l'état de possession du Grand-Duché, ont arrêté d'un commun accord que Leurs Plénipotentiaires respectifs à la Commission territoriale de Francfort, savoir:

De la part de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Sieur Jean-Philippe Baron de Wessenberg, Chambellan et Conseiller intime actuel de Sadite Majesté Impériale et Royale Apostolique, Chevalier Grand'Croix etc. etc.

De celle de Sa Majesté le Roi du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le très-honorable Richard Le Poer Trench, Comte de Clancarty etc., Conseiller de Sa Majesté Britannique en Son Conseil privé etc., Ambassadeur extraordinaire auprès de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Chevalier Grand'Croix etc. etc.

De celle de Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Charles-Guillaume Baron de Humboldt, Son Ministre d'Etat et Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, Chevalier Grand'Croix etc. etc.

De celle de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, le Sieur Jean d'Anstett, Son Conseiller privé, Envoyé extra-

ordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Diète de la Sérénissime Confédération Germanique, Chevalier Grand'Croix etc. etc.

en vertu de leurs plein-pouvoirs, signeraient avec celui ou ceux qui seraient duement autorisés de la part de Son Altesse Royale un acte formel, qui serviroit à éteindre toutes les obligations éventuelles qui pouvaient être demeurées ouvertes;

Et le Sieur Charles-Chrétien Baron de Berckheim, Ministre d'État de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade, Son Envoyé à la Diète de la Sérénissime Confédération Germanique et Son Plénipotentiaire près la Commission territoriale, Chevalier Grand'Croix etc., ayant immédiatement produit ses plein-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, on est convenu des articles suivans:

Article I.

Les articles additionnels du Traité de Francfort du 20 Novembre 1813 renfermant une clause onéreuse à la charge du Grand-Duché de Bade, sont révoqués. Son Altesse Royale le Grand-Duc, Ses héritiers et successeurs, en sont libérés à jamais, et l'état de possession du Grand-Duché, tel qu'il existe aujourd'hui, est formellement reconnu.

Article II.

Le droit de succession établi dans le Grand-Duché de Bade en faveur des Comtes de Hochberg, fils de feu le Grand-Duc Charles-Frédéric, est reconnu pour et au nom des Puissances contractantes.

Article III.

Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Francfort dans le terme de trois mois, ou plutôt, si faire se peut. Un exemplaire dudit Traité sera annexé au Récês général de la Commission territoriale de Francfort.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée, et y o apposé le cachet de leurs armes.

A Francfort sur le Mein, le dix Juillet mil-huit-cent-dix neuf.

(L. S.) Le Baron de Wessenberg. (L. S.) Baron de Berckheim.
(L. S.) Clancarty.
(L. S.) Le Baron de Humboldt.
(L. S.) J. d'Anstett.

Buchdruckerei des katholischen Bürgerhospitals.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Winter, Georg Ludwig,

Über die Ansprüche der Krone Bayern an Landestheile des Großherzogthums Baden Eine staatsrechtliche Erörterung ; Mit 5 Beilagen

Mannheim 1827

Bavar. 4317 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10385542-5